Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10883

28. 05. 98

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Matthias Berninger, Marieluise Beck (Bremen), Rita Grießhaber, Antje Hermenau, Michaele Hustedt, Dr. Manuel Kiper, Dr. Angelika Köster-Loßack, Winfried Nachtwei, Egbert Nitsch (Rendsburg), Cem Özdemir, Simone Probst, Christine Scheel, Wolfgang Schmitt (Langenfeld), Christian Sterzing, Dr. Antje Vollmer, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Bundesausbildungsförderungsfonds (BAFFG)

A. Problem

Am 13. Juni 1996 haben die Regierungschefs von Bund und Ländern die Bereitschaft zu einer großen Reform der Ausbildungsförderung bekundet, um die Chancen beim Hochschulzugang zu verbessern und unangemessene Begünstigungen wie Benachteiligungen abzubauen. Am 18. Dezember 1997 mußten die Regierungschefs eingestehen, daß die große Reform der Ausbildungsförderung vorerst gescheitert ist. Bund und Länder haben aber nach wie vor die Aufgabe, das Fundament für die Hochschulreform zu legen: den Studierenden einen Lebensunterhalt zu garantieren, der ihnen erlaubt, unabhängig von familiären Pressionen und Schranken der sozialen Herkunft eine autonome Studienentscheidung zu treffen und zügig, intensiv und ohne Zwang zu studienferner Erwerbsarbeit zu studieren.

Deutschland braucht mehr Studierende und nicht weniger. Es ist Aufgabe der Bildungs- und Hochschulpolitik von Bund und Ländern, die Bedingungen dafür zu schaffen, daß der Anteil der Studierfähigen eines Jahrgangs erhöht wird, daß alle, die dazu befähigt und berechtigt sind und die studieren wollen, einen Studienplatz ihrer Wahl finden und ihr Studium unter angemessenen Bedingungen absolvieren können. Die Hochschulen in Deutschland haben in den letzten Jahren die steigenden Studierendenzahlen und eine Fülle neuer Aufgaben trotz der Stagnation der Bildungspolitik passabel bewältigt. Sie stoßen aber an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit und Reformbereitschaft. Mittlerweile sind die Hochschulen vielerorts außerstande, den Studierenden ein optimales Studium zu ermöglichen. Eine neue Hochschulreform ist deshalb das Gebot der Stunde, um die künftigen Herausforderungen zu meistern.

Kernaufgabe dabei ist, für die Studierenden Lebensverhältnisse und Studienbedingungen zu schaffen, die ihnen ein anspruchsvolles Studium ermöglichen. Immer mehr Studierende müssen neben dem Studium arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies behindert ein intensives Studium auf hohem Niveau und verlängert die durchschnittlichen Studienzeiten. Die BAföG-Novellen seit Anfang der 80er Jahre haben diesen Trend nicht gebrochen, sondern bestärkt. Im Laufe der Jahre wurde das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als Mittel zur Verbesserung der Chancen auf ein Hochschulstudium unabhängig von Einkünften und Bildungsverhalten der Herkunftsfamilien zunehmend ausgehöhlt und seiner Funktion beraubt. Seit die staatliche Ausbildungsförderung systematisch abgebaut wird, entwickelt sich der Zugang zu höheren Bildungsgängen zunehmend wieder zum Privileg von Bessergestellten zurück. Die Finanzierung einer Hochschulausbildung überfordert mittlerweile auch Familien mit mittleren Einkommen. Studierende aus diesen Familien erhalten einerseits überhaupt keine oder nur verschwindend geringe Förderung. Andererseits profitieren ihre Eltern nur eingeschränkt von den unterhalts- und ausbildungsbezogenen Steuervergünstigungen. Einkommensstarke Familien mit studierenden „Kindern" und auch Familien bestimmter Berufsgruppen – insbesondere des öffentlichen Dienstes – werden dagegen bevorzugt. Besonders ungerecht ist die verteilungspolitische Asymmetrie zwischen Studierenden und den jungen Menschen gleichen Jahrgangs, die andere Bildungswege einschlagen.

Das Instrumentarium des BAföG erweist sich aber zudem als unzulänglich, die Folgen des veränderten Bildungsverhaltens der jungen Generationen, demographischer Veränderungen und schwankender Studienanfängerzahlen zu bewältigen, es stößt an die Grenzen seiner Wirksamkeit. Es versagt als Instrument der Bildungswerbung, als Instrument zur Kompensation sozialer Chancenungleichheit und als Instrument zur Sicherung des Rechts auf Bildung. Und es ist unzeitgemäß und untauglich für die Probleme der Massenhochschulen. Die Koppelung der Ausbildungsförderung beispielsweise an Leistungsnachweise, die fristgerecht zu erbringen sind, geht an der Realität der deutschen Hochschulen und ihrer Studierenden vorbei.

Vor allem aber ist das derzeitige System aus Unterhaltsrecht und elternabhängiger Studierendenförderung, mit der der studentische Lebensunterhalt gesichert werden soll, anachronistisch. Wenn es um ihren Lebensunterhalt geht, gelten Studierende als Kinder, werden erwachsene Menschen Minderjährigen gleichgesetzt. Diese politische Statusfestschreibung, junge Erwachsene unterhalts- und sozialrechtlich ihren Elternhäusern zuzuordnen, entfernt sich nicht nur von der sozialen Wirklichkeit, sondern hemmt auch die Bemühungen, an den Hochschulen das Verhältnis zwischen Lernenden und Lehrenden zu modernisieren. Die finanzielle Abhängigkeit von den Eltern beschneidet die Freiheit der Studierenden, ihr Studium selbst zu wählen und zu gestalten. Und längst hat sich die Lebenswirklichkeit der Studierenden auch weit von der des sogenannten „Normalstudenten" entfernt. Nicht alle Studierenden beginnen ihr Studium mit 20, nicht alle Studie-

renden sind ledig und kinderlos, nicht alle Studierenden sind finanziell dazu in der Lage oder aufgrund ihrer bisherigen Berufsbiographie dazu bereit, auf studienbegleitende Erwerbstätigkeit zu verzichten.

Eine Reform der Studierendenförderung als Kern und Fundament der zweiten Hochschulreform ist deshalb dringend erforderlich.

B. Lösung

Um das Recht auf Bildung auszubauen, wird die Studierendenförderung grundlegend reformiert und völlig neu geordnet. Sie soll in Zukunft allen Studierenden eine elternunabhängige Förderung gewährleisten, die den Lebensunterhalt sichert. Um eine autonome Studienentscheidung zu ermöglichen, muß die Förderung die vielfältigen studentischen Lebensformen sowie die Vielfalt der Biographien und Persönlichkeitsmerkmale berücksichtigen. Die Zugangschancen zu den Hochschulen sind auszubauen, um allen Befähigten eine Studienchance unabhängig von Herkunft, Einkommen und Geschlecht zu bieten und dadurch die Bildungs- und Begabungsreserven ausschöpfen. Ein zügiges und intensives Studium einschließlich eines Studienfachwechsels sowie eine nach Qualität, Umfang und Dauer individuell und gesamtwirtschaftlich optimale Hochschulausbildung sollen ermöglicht werden. Europäisierung und Internationalisierung des Hochschulwesens sind durch die Studierendenförderung zu forcieren. Die Förderung soll für die Studierenden transparent, einfach und flexibel handhabbar sein sowie eine effektive und effiziente Verwaltungspraxis zulassen. Die Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte ist zu minimieren, die allgemeine Finanzsituation der Hochschulen ist zu berücksichtigen und die Finanzierbarkeit der Reform auch bei steigenden Studentenzahlen sicherzustellen.

Zu diesem Zweck wird ein Bundesausbildungsförderungsfonds eingerichtet, der allen Studierenden einen elternunabhängigen und bedarfsdeckenden Lebensunterhalt staatlich garantiert. Damit wird allen Studierenden in Deutschland ein Studium unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und Nationalität ermöglicht – ohne Zwang zur Erwerbsarbeit, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Finanziert werden soll der Bundesausbildungsförderungsfonds aus öffentlichen Mitteln – durch Umschichtungen von Leistungen des Familienleistungsausgleichs – sowie durch Beiträge der ehemals Geförderten, die grundsätzlich vom Einkommen abhängen und sozial gestaffelt werden.

Elternunabhängige Studienfinanzierung, der Ausbau der Förderung zu einem Rechtsanspruch für alle Studierenden sind ein entscheidender Schritt hinaus über das BAFöG für wenige und eine Reform mit beträchtlicher hochschul-, sozial- und gesellschaftspolitischer Tragweite. Der Bundesausbildungsförderungsfonds ist Teil des Systems der öffentlichen Sicherstellung von Bildungsangeboten, seine Leistungen werden staatlich garantiert. Das elternunabhängige Förderungssystem für alle stellt mit seinen liberalen und großzügigen Konditionen einerseits, mit den Beitragsverpflichtungen und der höheren Verantwortung der Studierenden

für ihre Studien- und Lebensplanung andererseits Studieren in Deutschland auf eine zukunftsweisende Grundlage. Es ist eine Investition in die Qualifikation der auf allen Ebenen und in wachsender Zahl dringend benötigten hochqualifizierten Fachkräfte der jüngeren Generationen. Diese Reform ist eine notwendige Voraussetzung für einen Neuanfang in der Hochschulpolitik.

Erstmals wird von den Akademikerinnen und Akademikern eine Beteiligung an den Kosten der Hochschulausbildung verlangt. Der Fonds trägt dabei den ungleichen sozialen Startbedingungen und der Vielfalt der Arbeits- und Lebenssituationen Rechnung. Durch die Gestaltung der Förderungsbedingungen und Beitragsleistungen wird den Studierenden ein höheres Maß an Eigenverantwortung eingeräumt und im Rahmen der solidarischen Finanzierung auch mehr Verantwortung für nachfolgende Generationen von Studierenden übertragen. Beides ist der Vorbereitung auf eine große Vielfalt gutbezahlter und sozial privilegierender akademischer Berufe angemessen, in denen Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft ebenso unerläßlich sind wie die Bereitschaft zu solidarischem Denken und Handeln. Die Verantwortung, die die Studierenden für die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes übernehmen, stärkt ihre Position gegenüber den Hochschulen und der staatlichen Bildungspolitik. Sie sind nicht Almosenempfänger oder Kostgänger der Steuerzahler, sondern leisten einen eigenen Beitrag sowohl zu ihrer persönlichen Qualifizierung als auch gegenüber der Allgemeinheit.

C. Alternativen

In der Öffentlichkeit werden das sogenannte Sockel- bzw. Dreikörbemodell sowie das „Bayernmodell" in verschiedenen Varianten diskutiert. Diese Modelle stellen zum Bundesausbildungsförderungsfonds keine Alternativen dar, da sie die weitreichenden hochschul- und sozialpolitischen Ziele, die eine Reform der Studierendenförderung anstreben sollte, weder erreichen wollen noch erreichen können.

D. Kosten

Es ist zu erwarten, daß sich die jährlichen Gesamtausgaben des Bundesausbildungsförderungsfonds zwischen 9 Mrd. DM und 12 Mrd. DM bewegen. 50 % davon soll der Bund aufbringen, dem folglich jährliche Kosten in Höhe von 4,5 bis 6 Mrd. DM entstehen. Dasselbe Finanzvolumen ist von den Ländern zu erbringen.

Diesen Ausgaben für die Studierendenförderung stehen Minderausgaben bei anderen staatlichen Leistungen bzw. Mehreinnahmen durch den Wegfall von Steuervergünstigungen gegenüber. Neben dem Kindergeld, dem Kinderfreibetrag, der Absetzbarkeit ohne Kindergeldanspruch erbrachter Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG und den Leistungen nach BAföG entfallen mit dem Inkraftreten des Gesetzes sämtliche Leistungen und Vergünstigungen, die an den Anspruch auf Kindergeld gekoppelt sind. Ins-

gesamt werden die öffentlichen Haushalte auf diese Weise um ca. 8,1 Mrd. DM jährlich entlastet, der Bund um 3,9 Mrd. DM, die Länder um 4,2 Mrd. DM. Darüber hinaus ist es mit Inkraftreten des Gesetzes nicht mehr notwendig, die Begabtenstipendien für Nichtgraduierte durch staatliche Zuschüsse zu fördern. Im Bundeshaushalt können daher weitere 80 Mio. DM jährlich für die Finanzierung des Bundesausbildungsförderungsfonds bereitgestellt werden. Schließlich werden zur Zeit für die Studierenden an verwaltungsinternen Fachhochschulen und an den Universitäten der Bundeswehr Anwärtergehälter bzw. voller Wehrsold in einem Gesamtumfang von ca. 930 Mio. DM jährlich gezahlt, davon 220 Mio. DM durch den Bund. Diese unverhältnismäßig aufwendige Form der Ausbildungsförderung wird mit Inkrafttreten des Gesetzes hinfällig, da die betreffenden Studierenden ebenfalls Anspruch auf Förderung aus dem Bundesausbildungsförderungsfonds erhalten. Die bisher hierfür aufgebrachten Mittel können für seine Finanzierung bereitgestellt werden. Trotz der zusätzlichen Kosten für den Fonds durch die Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten entsteht eine Gesamtentlastung von ca. 500 Mio. DM, die überwiegend den Ländern zugute kommt und in den nächsten drei bis vier Jahren freigesetzt werden kann.

Den Ausgaben von Bund und Ländern in Höhe von je 4,5 Mrd. bis 6 Mrd. DM stehen Entlastungen in einem Gesamtvolumen von 4,0 Mrd. DM beim Bund und 4,7 Mrd. DM bei den Ländern und Gemeinden gegenüber. Der Bund muß also in den ersten Jahren zusätzlich 0,5 bis 2,0 Mrd. DM aufbringen. Für die Länderseite ist nicht auszuschließen, daß die Einführung des Bundesausbildungsförderungsfonds bereits kurzfristig Entlastungen von jährlich 200 Mio. DM erbringt. Andererseits ist nicht zu erwarten, daß mögliche zusätzliche Kosten für die Länder einen Betrag von 1,3 Mrd. DM übersteigen. Bereits nach vier Jahren wird das Beitragsaufkommen der ehemaligen Geförderten diese Mehrkosten spürbar senken. Mittel- und langfristig bewirkt das wachsende Beitragsaufkommen, daß ein großer Teil der anfangs freigesetzten 4,0 bzw. 4,7 Mrd. DM dauerhaft eingespart werden kann. Mögliche anfängliche Restkosten für Bund und Länder sind eine finanzwirtschaftlich vertretbare Investition in diese Entlastung und als Preis für den bildungs- und hochschulpolitisch erforderlichen Systemwechsel hin zu einer dauerhaft stabilen Studierendenförderung in Kauf zu nehmen. Die Restkosten können zum großen Teil durch eine Veräußerung der BAföG-Verbindlichkeiten bestritten werden, wenn diese zu finanzwirtschaftlich vertretbaren Konditionen bewerkstelligt werden können.

Alle anderen Modelle, deren Förderkonditionen im übrigen wesentlich restriktiver ausgestaltet sind, belasten die öffentlichen Haushalte mittel- und langfristig wesentlich mehr als der Bundesausbildungsförderungsfonds.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Bundesausbildungsförderungsfonds (BAFFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) Ausbildungsförderung

Inhaltsübersicht

Zweiter Abschnitt

Ämter für Ausbildungsförderung

Dritter Abschnitt

Förderungsausschüsse

Kapitel VI

Finanzierung

Kapitel VII

Statistik

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundsatz

Ziel dieses Buches ist es, das Recht auf Bildung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck besteht nach Maßgabe dieses Buches ein Rechtsanspruch auf eine individuelle und den Lebensunterhalt sichernde Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung.

§ 2
Leistungsberechtigung und Beitragspflicht

(1) Studierende sind berechtigt, in von ihnen gewähltem Umfang Leistungen der Ausbildungsförderung zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch zu nehmen (Leistungsberechtigung). Die Leistungsberechtigung ist unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Einkommen.

(2) Wer Leistungen in Anspruch nimmt, ist nach Abschluß der Ausbildung grundsätzlich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung der Ausbildungsförderung zu erbringen (Beitragspflicht). Die Höhe der Beitragspflicht bemißt sich sowohl nach den in Anspruch genommenen Leistungen als auch nach dem erzielten Einkommen.

§ 3
Verhältnis der Leistungen der Ausbildungsförderung zu anderen Sozialleistungen und zu Unterhaltsansprüchen

(1) Ausbildungsförderung nach diesem Buch wird vorrangig vor anderen Sozialleistungen gewährt. Nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Ansprüche auf Sozialleistungen bleiben dem Grunde nach bestehen. Gewährte Leistungen der Ausbildungsförderung, mindestens aber die Hälfte der unter Berücksichtigung der §§ 15 und 16 bestehenden Ansprüche auf Leistungen der Ausbildungsförderung, sind bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Soweit eine Leistungsberechtigung nach den Vorschriften dieses Buches besteht, werden dadurch Unterhaltsansprüche ausgeschlossen. Die Unterhaltsverpflichteten können sich den Leistungsberechtigten gegenüber unabhängig von tatsächlich gewährten Leistungen auf die bestehende Leistungsberechtigung berufen.

§ 4
Beratungspflicht der Ämter für Ausbildungsförderung

Die Ämter für Ausbildungsförderung haben die Studierenden und ihre Angehörigen über die mit der Ausbildungsförderung zusammenhängenden Fragen zu informieren und zu beraten. Sie haben insbesondere auf die Leistungsberechtigung und die Beitragspflicht hinzuweisen.

ZWEITES KAPITEL

Leistungen

ERSTER ABSCHNITT

Voraussetzungen der Leistungsberechtigung

§ 5
Leistungsberechtigung

Studierende, welche die Voraussetzungen der §§ 6 bis 10 erfüllen, sind leistungsberechtigt (Leistungsberechtigte).

§ 6
Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes und Höheren Fachschulen.

(2) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann nach Anhörung des Vorstandes des Bundesausbildungsförderungsfonds durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von Ausbildungsstätten, die nicht in Absatz 1 genannt sind, wenn er dem Besuch einer der in Absatz 1 genannten Ausbildungsstätte gleichwertig ist.

(3) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in Absatz 1 genannten oder nach Absatz 2 bestimmten Ausbildungsstätte gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.

(4) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung mindestens ein Studienhalbjahr dauert und die Arbeitskraft der Studierenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

§ 7

Fernunterricht

(1) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in § 6 Abs. 1 genannten Ausbildungsstätten.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird für die Ausbildung im Inland geleistet.

§ 9

Ausbildung im Ausland

(1) Deutschen Staatsangehörigen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte geleistet.

(2) Ausländischen Studierenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn er der Ausbildung im Inland nach dem Ausbildungsstand förderlich ist.

(3) Deutschen Staatsangehörigen, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben, wird Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in diesem oder einem anderen ausländischen Staat geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Für den Besuch einer in einem anderen ausländischen Staat gelegenen Ausbildungsstätte wird ihnen Ausbildungsförderung entsprechend den in Absatz 2 oder 5 genannten Voraussetzungen geleistet.

(4) Der ständige Wohnsitz im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne daß es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt. Wer sich lediglich zum Zweck der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(5) Ausbildungsförderung nach den Absätzen 1 bis 3 wird für den Besuch von Ausbildungsstätten geleistet, der dem Besuch einer der in § 6 Abs. 1 genannten im Inland gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

(6) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Hochschule oder Höheren Fachschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung dann geleistet, wenn die im Inland gelegene Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Das Praktikum im Ausland muß der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens drei Monate dauern.

§ 10

Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet deutschen Staatsangehörigen sowie Ausländerinnen und Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne dieses Buches sind Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

(2) Rechtsvorschriften, nach denen anderen Personen Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen von der Leistungsberechtigung

Abweichend von § 3 nach den Vorschriften dieses Buches nicht leistungsberechtigt sind Personen, die

1. Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 77 bis 98 des Dritten Buches erhalten,
2. Leistungen nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses oder von den Begabtenförderungswerken erhalten,
3. als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten oder
4. als Gefangene Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes haben.

ZWEITER ABSCHNITT

Umfang der Leistung

§ 12

Leistungsfestsetzung

Leistungsberechtigten ist auf Antrag Ausbildungsförderung zu gewähren. Den monatlichen Förde-

rungsbetrag setzen die Leistungsberechtigten durch ihren Antrag entsprechend ihrem persönlichen Bedarf auf ein ganzzahliges Vielfaches von 50 Deutsche Mark fest. Der monatliche Förderungsbetrag ist höchstens der monatliche Förderungshöchstbetrag und mindestens 200 Deutsche Mark.

§ 13
Monatlicher Förderungshöchstbetrag

(1) Der monatliche Förderungshöchstbetrag ist so zu bemessen, daß eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet ist. Beim Inkrafttreten dieses Buches beträgt er 1 100 Deutsche Mark.

(2) Der Vorstand des Bundesausbildungsförderungsfonds legt jährlich dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung einen Vorschlag über die Festsetzung des monatlichen Förderungshöchstbetrages vor.

§ 14
Bemessung des monatlichen Förderungshöchstbetrages bei Auslandsstudium

Bei einer Ausbildung im Ausland nach § 9 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, bei dem Förderungshöchstbetrag eine Anpassung vorgenommen, deren Höhe die Bundesregierung nach Anhörung des Vorstandes des Bundesausbildungsförderungsfonds durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

§ 15
Höchstförderungssumme

Den Leistungsberechtigten wird Ausbildungsförderung höchstens bis zu einem Gesamtbetrag gewährt, den sie bei einer Förderung während der Monate bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres, längstens jedoch während der ersten 72 Ausbildungsmonate, nach dem jeweils gültigen monatlichen Förderungshöchstbetrag erreichen können (Höchstförderungssumme); Zeitpunkt und Inhalt der gestellten Anträge sind dabei nicht zu berücksichtigen. Für Studierende,

1. welche die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, einem Abendgymnasium, einem Kolleg, durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben haben,
2. die ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden sind,
3. deren Ausbildung der Art nach die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt,
4. die aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere wegen schwerer Erkrankung oder Behinderung, wegen Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren oder wegen der Erbringung von Pflegeleistungen für Familienangehörige oder nahestehende Personen, gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen oder
5. die infolge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind und die noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen haben,

ist der in Satz 1 genannte Bemessungszeitraum für die Festlegung der Höchstförderungssumme angemessen zu verlängern, höchstens jedoch auf 72 Monate; Zeitpunkt und Inhalt der gestellten Anträge sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Nummern 1, 4 und 5 des Satzes 2 gelten nur für solche Studierende, welche die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse aufnehmen.

§ 16
Leistungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet. Die Ausbildungsförderung endet mit dem Ablauf des Semesters, in das das Ende der Ausbildung fällt.

(3) Ausbildungsförderung wird jedoch nur längstens bis zum Ende des achten Ausbildungsjahres nach Beginn der ersten nach den Vorschriften dieses Buches förderungsfähigen Ausbildung geleistet (Förderungshöchstdauer). Unterbrechungen der Ausbildung sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Förderungshöchstdauer verlängert sich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Sie verlängert sich insbesondere um jedes Semester, in dem die Studierenden

1. wegen einer schweren Erkrankung oder einer Behinderung nur eingeschränkt dem Studium nachgehen können,
2. schwanger sind oder der Pflege und Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren nachgehen,
3. Familienangehörigen oder anderen nahestehenden Personen Pflegeleistungen erbringen,
4. beurlaubt sind,
5. in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Ausbildungsstätten oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke mitwirken.

Aus den in Satz 2 Nr. 5 genannten Gründen verlängert sich die Förderungshöchstdauer um höchstens zwei Semester.

(5) Bei Studierenden, die zum ersten Mal ihre Abschlußprüfung nicht bestehen, ist auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Förderungshöchstdauer festzusetzen.

§ 17

Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gilt im Sinne dieses Buches als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht, Vorlesungen oder Praktikum tatsächlich begonnen werden.

(2) Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts. Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend; für den Abschluß einer Hochschulausbildung ist stets der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.

(3) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn die Studierenden die Ausbildung abbrechen.

DRITTES KAPITEL

Beiträge

§ 18

Beitragspflicht

Wer Ausbildungsförderung nach den Vorschriften dieses Buches erhalten hat, ist im Rahmen der Vorschriften dieses Kapitels verpflichtet, Beiträge zum Bundesausbildungsförderungsfonds zu leisten.

§ 19

Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Der Beitrag wird auf der Grundlage des zu berücksichtigenden Einkommens berechnet. Zu berücksichtigen sind im Laufe jedes Kalenderjahres erzielte positive Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Betrag von 240 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage ist das in einem Kalenderjahr erzielte nach Absatz 1 zu berücksichtigende Einkommen vermindert um den Betrag von 15 000 Deutsche Mark.

§ 20

Beitragshöhe

Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben.

§ 21

Regulärer Beitragssatz

Der Betrag der während der Ausbildung insgesamt erhaltenen Förderung geteilt durch 50 Deutsche Mark ergibt die Beitragszahl. Die Beitragszahl vervielfacht mit dem Elementarbeitragssatz von 0,0031 ergibt den regulären Beitragssatz.

§ 22

Ermäßigter Beitragssatz

(1) Auf Antrag wird der Beitragsberechnung ein ermäßigter Beitragssatz zugrunde gelegt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Ausbildungsförderung zu stellen, bei Beendigung der Ausbildung vor diesem Zeitraum spätestens innerhalb eines Monats nach Ausbildungsende. Der ermäßigte Beitragssatz errechnet sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Die Beitragspflichtigen werden auf der Grundlage des Monatseinkommens, das ihre Eltern in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Ausbildungsförderung durchschnittlich erzielt haben, in Beitragsklassen eingeteilt. Maßgebend für die Berechnung des Elterneinkommens sind die Vorschriften des Abschnitts IV des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, wobei die Einkommensfreibeträge um 10 vom Hundert anzuheben sind (anzurechnendes Elterneinkommen).

(3) Die Beitragsklasse 0 umfaßt Beitragspflichtige, für die das anzurechnende Elterneinkommen mindestens 1 000 DM beträgt. Die übrigen Beitragspflichtigen werden entsprechend dem anzurechnenden Elterneinkommen wie folgt in fünf weitere Beitragsklassen eingeteilt:

Beitragsklasse 1: anzurechnendes Elterneinkommen 800 DM bis unter 1 000 DM,

Beitragsklasse 2: anzurechnendes Elterneinkommen 600 DM bis unter 800 DM,

Beitragsklasse 3: anzurechnendes Elterneinkommen 400 DM bis unter 800 DM,

Beitragsklasse 4: anzurechnendes Elterneinkommen 200 DM bis unter 400 DM,

Beitragsklasse 5: anzurechnendes Elterneinkommen unter 200 DM.

(4) Die in Absatz 3 jeweils zur Bezeichnung der Beitragsklasse verwendete Nummer ist die Klassennummer.

(5) Ist die Beitragsbemessungsgrundlage nicht größer als der Betrag, der sich ergibt, wenn die Klassennummer mit 10 000 Deutsche Mark vervielfacht wird, so beträgt der ermäßigte Beitragssatz 40 vom Hundert des regulären Beitragssatzes.

(6) Ist die Beitragsbemessungsgrundlage größer als der Betrag, der sich ergibt, wenn die Klassennummer mit 10 000 Deutsche Mark vervielfacht wird, und kleiner als der Betrag, der sich ergibt, wenn die Klassennummer mit 20 000 Deutsche Mark vervielfacht wird, so errechnet sich der ermäßigte Beitrag nach der Formel

$$E = B * R - (K * 20\,000 \text{ DM} - B) * R * 0{,}6$$

wobei E der ermäßigte Beitrag, B die Bemessungsgrundlage, R der reguläre Beitragssatz und K die Klassennummer ist.

§ 23

Beginn und Dauer der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt spätestens mit dem ersten Kalenderjahr nach dem Ablauf der Förde-

rungshöchstdauer. Wird vor dem Ablauf der Förderungshöchstdauer die Ausbildung nach § 17 Abs. 2 oder 3 beendet, so beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten Kalenderjahr nach dem Ende der Ausbildung. Die Beitragspflicht dauert 25 Jahre.

(2) Wird während der Zeit der Beitragspflicht erneut eine förderungsfähige Ausbildung aufgenommen und werden dazu Leistungen nach diesem Buch in Anspruch genommen, so verlängert sich die Beitragspflicht entsprechend, während dieser verlängerten Beitragszeit sind jedoch nur die durch die zusätzlichen Leistungen entstandenen Beiträge zu erheben.

VIERTES KAPITEL

Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Leistungsbewilligung

§ 24

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Bewilligung der Ausbildungsförderung ist das bei der staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung für die an dieser Hochschule immatrikulierten Studierenden zuständig. Diese Zuständigkeit gilt auch für Studierende, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten. Die Länder können bestimmen, daß das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch für Studierende zuständig ist, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind. Ist das Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk errichtet, so wird dessen örtliche Zuständigkeit durch das Land bestimmt.

(2) Für die Bewilligung der Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 9 ist ausschließlich das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestimmt nach Anhörung des Vorstandes des Bundesausbildungsförderungsfonds durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.

§ 25

Wechsel in der Zuständigkeit

(1) Wird ein anderes Amt für Ausbildungsförderung zuständig, so tritt dieses Amt für sämtliche Verwaltungshandlungen an die Stelle des bisher zuständigen Amtes. § 2 Abs. 2 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(2) Sobald ein Amt zuständig ist, das in einem anderen Land liegt, gehen die Ansprüche nach § 50 des Zehnten Buches auf dieses Land über.

§ 26

Bewilligung der Ausbildungsförderung

(1) Die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag durch Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung für die Dauer der Ausbildung bewilligt. Dem Bescheid ist eine Information über die Beitragsbedingungen beizufügen.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über ihren Besuch beizufügen. Die zur Feststellung der Leistungsberechtigung erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Vorstandes des Bundesausbildungsförderungsfonds durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(3) Auf Antrag hat das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab über das Bestehen der Leistungsberechtigung zu entscheiden.

(4) Im Rahmen der in § 12 genannten Maßgaben können die Leistungsberechtigten einmal pro Semester eine Änderung des Förderungsbetrages – einschließlich einer Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Förderung – verlangen. Die Veränderung ist zu beantragen und der veränderte Förderungsbetrag vom Amt für Ausbildungsförderung entsprechend festzusetzen. Die Veränderung wird zum Beginn des übernächsten Monats nach Ablauf des Monats, in welchem sie beantragt wurde, wirksam.

§ 27

Zahlweise

(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt durch den Bundesausbildungsförderungsfonds.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung in der beantragten Höhe unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

§ 28

Auskunftspflichten

(1) Ausbildungsstätten und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach Vorschriften dieses Buches erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben.

(2) Ausbildungsstätten sowie deren Träger sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert.

(3) Ist Studierenden von einer Ausbildungsstätte für Zwecke dieses Buches bescheinigt worden, daß sie diese besuchen, so unterrichtet die Ausbildungs-

stätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich über eine Exmatrikulation oder das Bestehen der Abschlußprüfung.

ZWEITER ABSCHNITT

Beitragserhebung

§ 29

Feststellung des Beitragssatzes

Bei Beendigung der Ausbildung stellt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung durch Bescheid den Beitragssatz fest. Ist während der Ausbildung der Elementarbeitragssatz geändert worden, so ist der jeweils niedrigste Elementarbeitragssatz zugrunde zu legen. Die Ämter für Ausbildungsförderung teilen den zuständigen Finanzämtern den Umstand und Beginn der Beitragspflicht sowie die Höhe des Beitragssatzes mit.

§ 30

Sachliche Zuständigkeit

Für die Beitragserhebung sind die Finanzbehörden zuständig, die für die Erhebung der Einkommensteuer zuständig sind.

§ 31

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für die Beitragserhebung richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Steuern vom Einkommen natürlicher Personen. Sind die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung gegeben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Amt für Ausbildungsförderung seinen Sitz hat, welches zuletzt Leistungen nach diesem Buch erbracht hat.

§ 32

Erhebung der Beiträge

(1) Die Beiträge zum Bundesausbildungsförderungsfonds werden zusammen mit der Einkommensteuer erhoben. Ist die Einkommensteuer gemäß § 38 des Einkommensteuergesetzes als Lohnsteuer zu erheben, so sind auf die Beitragserhebung die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Erhebung der Lohnsteuer entsprechend anzuwenden; ansonsten ist § 37 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Beitragspflichtigen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden die Beiträge gesondert erhoben. Dabei ist § 37 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Für das Verfahren der Beitragserhebung sind die Allgemeinen Verfahrensvorschriften, die Vorschriften über das Erhebungsverfahren sowie die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 33

Auskunftspflichten

Soweit es zur Durchführung dieses Buches erforderlich ist, haben die Beitragspflichtigen den Finanzämtern die zur Beitragserhebung erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsweg und Vollstreckung

§ 34

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Buch ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Soweit Gegenstand der Streitigkeiten Maßnahmen der Finanzbehörden sind, sind anstelle der §§ 68 bis 80 b der Verwaltungsgerichtsordnung die §§ 44 bis 47 der Finanzgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 35

Vollstreckung

Für die Vollstreckung von Beitragsforderungen und mit der Beitragserhebung zusammenhängende Forderungen gelten die Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung.

FÜNFTES KAPITEL

Organisation

ERSTER ABSCHNITT

Bundesausbildungsförderungsfonds

§ 36

Rechtsform

Es wird ein Bundesausbildungsförderungsfonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 37

Organe

(1) Organe des Bundesausbildungsförderungsfonds sind

1. der Vorstand,

2. der Verwaltungsrat.

(2) Rechte und Pflichten der Organe regelt im einzelnen, soweit sie nicht in diesem Buch bestimmt sind, die Satzung des Bundesausbildungsförderungsfonds.

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 38

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die oder der Vor-

standsvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, vertritt den Bundesausbildungsförderungsfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung.

(3) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung widerrufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bundesausbildungsförderungsfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Die Satzung regelt die Zuständigkeit des Vorstandes im einzelnen.

§ 39

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Bundesausbildungsförderungsfonds besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

drei Vertreter auf Vorschlag der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien,

drei Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Studentenwerks und

drei Vertreter auf Vorschlag des Bundesrates.

Das zuständige Mitglied der Bundesregierung beruft die Vorgeschlagenen zu Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt eine Satzung für den Bundesausbildungsförderungsfonds.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat wählt jeweils für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Satzung bestimmt im einzelnen den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(6) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Vorstand. Er beschließt nach Maßgabe der Satzung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Bundesausbildungsförderungsfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres über die Entlastung des Vorstandes.

(8) Der Verwaltungsrat schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab.

§ 40

Mitglieder der Organe

(1) Als Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates können deutsche Staatsangehörige, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundesausbildungsförderungsfonds können nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates sein.

§ 41

Aufsicht

(1) Der Bundesausbildungsförderungsfonds untersteht der Rechtsaufsicht des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung. Auf dessen Verlangen sind Maßnahmen des Bundesausbildungsförderungsfonds aufzuheben, wenn sie gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstoßen. Gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht ist die Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig.

(2) Der Bundesausbildungsförderungsfonds ist verpflichtet, dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung und ihren Beauftragten Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Die Bundesregierung bestellt drei Beauftragte. Sie sind zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen. Ihnen ist Gehör zu gewähren.

§ 42

Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr des Bundesausbildungsförderungsfonds ist das Kalenderjahr.

(2) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Beschlußfassung des Verwaltungsrates dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß, der nach Richtlinien des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung aufzustellen ist, sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 43

Prüfung

Der Bundesausbildungsförderungsfonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 44

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Bundesausbildungsförderungsfonds trägt der Bund.

§ 45

Gleichstellung mit Bundesbehörden

Auf die Verpflichtung des Bundesausbildungsförderungsfonds, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT

Ämter für Ausbildungsförderung

§ 46

Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Länder errichten Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken. Die Länder können bestimmen, daß ein bei einer staatlichen Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung ein Studentenwerk zur Durchführung seiner Aufgaben heranzieht. Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.

(2) Die Länder können Landesämter für Ausbildungsförderung errichten. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten.

(3) Für Studierende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten.

§ 47

Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

Die Ämter für Ausbildungsförderung nehmen die zur Durchführung dieses Buches erforderlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind. Die Länder führen dadurch dieses Buch im Auftrag des Bundes aus. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Förderungsausschüsse

§ 48

Förderungsausschüsse

(1) Die Länder errichten Förderungsausschüsse bei Hochschulen. Bei einer Hochschule können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören je aus dem Kreise der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und der Studierenden der Hochschule eine Person an. Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung stellt ein weiteres Mitglied. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und der Studierenden sowie der entsprechenden Ersatzmitglieder erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

(4) Das vom Amt für Ausbildungsförderung entsandte Mitglied führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen mit einem Förderungsfall, an dem der Ausschuß mitwirkt, anderweitig nicht befaßt sein. Sie haben das Recht der Akteneinsicht.

§ 49

Aufgaben der Förderungsausschüsse

(1) Die Förderungsausschüsse wirken auf Anforderung in folgenden Fällen durch gutachterliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen mit an der Entscheidung über

1. die Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung nach § 9,
2. die Zugrundelegung einer erhöhten Höchstförderungssumme nach § 15 Abs. 2 sowie
3. die Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 16 Abs. 4.

(2) Die Erteilung eines ablehnenden Bescheids ist in den Fällen des Absatzes 1 nur zulässig, wenn eine Stellungnahme des Förderungsausschusses eingeholt worden ist.

(3) Gibt der Förderungsausschuß binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme nicht ab, so entscheidet das Amt für Ausbildungsförderung ohne Vorliegen der gutachterlichen Stellungnahme.

(4) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von gutachterlichen Stellungnahmen des Förderungsausschusses nur aus wichtigen Gründen abweichen, die den Studierenden und dem Förderungsausschuß schriftlich mitzuteilen sind.

SECHSTES KAPITEL

Finanzierung

§ 50

Aufbringung der Mittel

(1) Die Ausgaben für Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches werden vom Bundesausbildungsförderungsfonds getragen.

(2) Die Einnahmen der Finanzämter aus Beiträgen sind an den Bundesausbildungsförderungsfonds abzuführen.

§ 51

Schwankungsreserve

Der Bundesausbildungsförderungsfonds hält eine aus den Betriebsmitteln und Rücklagen gebildete Schwankungsreserve, der die Überschüsse der Ein-

nahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.

§ 52

Anlage der Schwankungsreserve

(1) Die Schwankungsreserve ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten, Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist jedoch nur dann, wenn neben einer angemessenen Verzinsung ein Rückfluß mindestens in Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist. Soweit ein Rückfluß mindestens in Höhe des angelegten Betrages nicht gewährleistet ist, gelten Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten auch dann als liquide, wenn der Unterschiedsbetrag durch eine entsprechende höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird. Als liquide gelten auch Vermögensanlagen mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn neben einer angemessenen Verzinsung gewährleistet ist, daß die Vermögensanlagen innerhalb von zwölf Monaten mindestens zu einem Preis in Höhe der Anschaffungskosten veräußert werden können oder ein Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungskosten durch eine höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.

(2) Vermögensanlagen in Anteilscheinen an Sondervermögen gelten als liquide, wenn das Sondervermögen nur aus Vermögensgegenständen besteht, die der Bundesausbildungsförderungsfonds auch unmittelbar nach Absatz 1 erwerben kann.

§ 53

Bund-Länder-Zuschuß

(1) Der Bund und die Länder leisten zu den Ausgaben des Bundesausbildungsförderungsfonds Zuschüsse (Bund-Länder-Zuschuß). Der Bund-Länder-Zuschuß wird je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen.

(2) Der Bund-Länder-Zuschuß deckt die Differenz zwischen den anderweitigen Einnahmen und den Ausgaben des Bundesausbildungsförderungsfonds. Die jeweilige Höhe des Bund-Länder-Zuschusses richtet sich nach den Angaben des Haushaltsplanes des Bundesausbildungsförderungsfonds.

§ 54

Bundesgarantie

(1) Reichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve des Bundesausbildungsförderungsfonds nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, so leistet der Bund dem Bundesausbildungsförderungsfonds eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel.

(2) Die vom Bund als Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellten Mittel sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr gebraucht werden, spätestens mit Ablauf des auf die Vergabe folgenden Kalenderjahres; Zinsen sind nicht zu zahlen.

SIEBTES KAPITEL

Statistik

§ 55

Statistik

(1) Über die Ausbildungsförderung nach diesem Buch wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfaßt quartalsweise von den geförderten Studierenden folgende Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung (Fach- und Hochschulsemester), Semester sowie die Höhe des Förderungsbetrags, gegliedert nach Monaten. Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Ämter für Ausbildungsförderung.

(3) Die Statistik erfaßt von den Beitragspflichtigen jährlich folgende Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Anzahl der Kinder, Art der Ausbildung und der Ausbildungsabschlüsse, Beitragssatz und Einkommen.

(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Ämter für Ausbildungsförderung, die Finanzämter und der Bundesausbildungsförderungsfonds.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften der Ausbildungsförderung; Übergangsregelungen

§ 1

Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) § 1 wird zu § 1 a.

(2) Es wird folgende Vorschrift eingefügt: „§ 1 Anwendungsbereich. Für Studierende an den in §§ 6 und 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzesbuch genannten Einrichtungen gelten die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes nur in solchen Ausnahmefällen, in denen die Ausbildung vor dem Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde und nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ein geringerer Leistungsumfang in Anspruch genommen werden kann."

(3) In § 56 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Darlehensbeträge, die aufgrund von Verpflichtungen zu zahlen sind, die wegen der Förderung von Ausbildungen an Hochschulen oder Höheren Fachschulen entstanden sind, führt das Bundesverwaltungsamt an den Bundesausbildungsförderungsfonds ab."

§ 2

Übergangsregelung hinsichtlich der Leistungsberechtigung

(1) Leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind auch Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ihre Ausbildung bereits aufgenommen haben, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen der Leistungsberechtigung erfüllen.

(2) Diesen Personen wird Ausbildungsförderung höchstens bis zu einem Gesamtbetrag gewährt, den sie bei einer Ausbildungsförderung während der Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor Vollendung ihres zwölften Hochschulsemesters nach dem jeweils gültigen monatlichen Förderungshöchstbetrag erreichen können; Zeitpunkt und Inhalt der gestellten Anträge sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Förderungshöchstdauer bestimmt sich für diese Studierenden nach Artikel 1 § 16 Abs. 2 bis 4 abzüglich der Dauer der bisherigen Ausbildung.

§ 3

Geltung von Rechtsverordnungen

Folgende, auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen gelten bis zu einer Änderung für die Ausbildungsförderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch weiter:

1. die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe, soweit sie die dort in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungsstätten Hochschulen oder Höheren Fachschulen gleichstellt, als Rechtsverordnung auf Grund von § 6 Abs. 3,
2. die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland, als Rechtsverordnung auf Grund von § 13,
3. die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland, als Rechtsverordnung auf Grund von § 24 Abs. 3.

Artikel 3

Änderungen des Sozialgesetzbuchs

§ 1

Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf Förderung seiner Ausbildung."

(2) In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Zuschüsse und Darlehen" durch das Wort „Leistungen" ersetzt.

(3) § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung sowie der Bundesausbildungsförderungsfonds."

§ 2

Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a werden nach den Worten „oder in Berufsausbildung befindet" die Worte eingefügt „ohne leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch zu sein".

§ 3

Änderungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

In § 67 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a werden nach den Worten „oder in Berufsausbildung befindet" die Worte eingefügt „ohne leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch zu sein".

Artikel 4

Änderungen weiterer Gesetze

§ 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

(1) In § 26 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt.

(2) In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

(3) In § 26 Abs. 2 werden nach Nummer 2 folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

„3. wegen einer schweren andauernden Erkrankung oder einer erheblichen Behinderung nur eingeschränkt dem Studium nachgehen können,

4. der Pflege und Erziehung von Kindern nachgehen oder

5. Pflegepersonen gemäß § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind."

§ 2

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

(1) In § 3 wird als Nummer 2b eingefügt: „Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch".

(2) § 3 Nr. 11 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Empfänger nicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt ist und er mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten künstlerischen oder wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird;".

(3) In § 3 Nr. 44 Satz 4 wird angefügt: „d) und der Empfänger nicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt ist".

(4) In § 32 Abs. 4 werden nach den Worten „Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es" die Worte eingefügt: „nicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt ist und".

(5) In § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird nach Buchstabe i eingefügt: „j) Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,".

(6) § 33a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat, daß die unterhaltene Person nicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt ist und kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt."

(7) In § 39 Abs. 3 Satz 1 wird angefügt: „3. das Bestehen einer Beitragspflicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch die Angabe des Beitragssatzes".

§ 3

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten „Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es" die Worte eingefügt: „nicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt ist und".

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1998

Matthias Berninger
Marieluise Beck
Rita Grießhaber
Antje Hermenau
Michaele Hustedt
Dr. Manuel Kiper
Dr. Angelika Köster-Loßack
Winfried Nachtwei
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Cem Özdemir
Simone Probst
Christine Scheel
Wolfgang Schmitt (Langenfeld)
Christian Sterzing
Dr. Antje Vollmer
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemein

I. Recht auf Bildung

In einer Gesellschaft, die zunehmend auf Wissen und Information aufbaut, entscheiden Bereitschaft und Angebote zur ständigen Weiterbildung über die Teilhabe der Menschen an Demokratie, sozialen Chancen, Wohlstand und gesellschaftlichem Leben. Bildung ist ein wesentlicher Pfeiler des Generationenvertrages und wird im beschleunigten gesellschaftlichen Wandel in der Epoche der Globalisierung für breite Schichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch mehr an Bedeutung gewinnen. Bildung und Wissenschaft sind ein Schlüssel zur Bewältigung globaler Probleme, sind entscheidende Voraussetzungen für nachhaltige Innovationen, ökologische Reformen und die Entwicklung einer solidarischen Zivilgesellschaft mit hoher innerer Stabilität. Die gesellschaftlichen Reformaufgaben verlangen den Ausbau und die ständige Erneuerung des Bildungs- und Wissenschaftssystems. Die sozialen, ökonomischen und ökologischen Reformen, die für eine nachhaltige Entwicklung notwendig sind, können ohne ein hohes gesellschaftliches Engagement im Bildungs- und Wissenschaftsbereich nicht entwickelt und umgesetzt werden.

Es gehört zum Kern einer Politik der Daseinsvorsorge, den Bürgerinnen und Bürgern ein funktionstüchtiges Bildungssystem zur Verfügung zu stellen, und zwar institutionell auf Dauer gesichert und nicht als disponible staatliche Wohltat. Bildungspolitik in der Demokratie geht vom Grundsatz des Rechts auf Bildung aus. Das Recht auf Bildung ist für alle in allen Lebensphasen sicherzustellen. Bildung als lebenslanger Prozeß ist nicht nur für die beruflichen Chancen maßgeblich, sondern auch Voraussetzung für Selbstbestimmung und die Fähigkeit, das eigene Leben und die gesellschaftliche Entwicklung verantwortungsbewußt zu gestalten. Und die Verwirklichung des Rechts auf Bildung ist ein entscheidender Standortfaktor. In den vergangenen 15 Jahren hat dagegen vor allem die Bundespolitik den Konsens aufgekündigt, daß Bildung allen Bevölkerungsgruppen offensteht. Diese reiche Gesellschaft darf aber nicht nachlassen, die Chancen aller auf mehr und bessere Bildung zu verbessern und dafür auf allen Ebenen des Bildungswesens aktiv die Voraussetzungen zu schaffen. Den freien Zugang zu den Hochschulen für alle, die befähigt sind – ohne Rücksicht auf Herkunft und Geschlecht – zu sichern, bleibt deshalb eine grundlegende gesellschafts-, bildungs- und sozialpolitische Aufgabe von Bund, Ländern und Hochschulen. Alle, die befähigt sind, sollen studieren können. Die Ausbildungsförderung muß allen geeigneten Bürgerinnen und Bürgern eine vom Einkommen und Bildungsgrad der Eltern unabhängige Bildungs- und Berufschance eröffnen, die ihren Anlagen und Fähigkeiten entspricht.

Hochschulen sind Orte, an denen innovative Problemlösungsstrategien entwickelt werden, sie sind Orte gesellschaftlicher Selbstreflexion, sie dienen als ein gesellschaftliches Frühwarnsystem und als Seismograph sozialer Veränderungen, sie sind Institution, die der Gesellschaft den Spiegel vorhalten, Stätten der geistigen Auseinandersetzung und Zentren der Kultur. Die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium ist die unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß die Hochschulen ihren Auftrag erfüllen können. Deshalb brauchen die Studierenden die Freiheit, ein Studium nach ihren Interessen und Neigungen, entsprechend ihrer Qualifikationen und Fähigkeiten zu ergreifen. Ein möglichst freies, persönlichen Interessen und Neigungen folgendes Studium auf hohem fachlichen Niveau und unabhängig von eng gefaßten beruflichen Anforderungen liefert am ehesten die Grundqualifikationen, die für die Bewältigung der Zukunftsprobleme erforderlich sind. Deshalb benötigen die Studierenden die Gewißheit und die materielle Sicherheit, ihr Studium in einem individuellen und gesellschaftlich angemessenen Zeitraum bewältigen zu können, und unter Umständen, die es erlauben, das Studium – und nichts sonst – in den Mittelpunkt zu rücken. Den Lebensunterhalt der Studierenden dauerhaft zu sichern, hat für die Erneuerung der Hochschulen eine Schlüsselfunktion.

II. Die Krise des BAföG

Die Studierendenförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wurde in den 70er Jahren mit dem Ziel eingeführt, auch Kindern aus Familien mit geringem Einkommen ein Studium zu ermöglichen. In der Folgezeit ist es der Bildungspolitik durchaus gelungen, das Bildungspotential der Bevölkerung stärker zu nutzen, jungen Menschen aus „bildungsfernen" Schichten die Möglichkeit eines Hochschulstudiums zu eröffnen und den Anteil der Studierenden pro Jahrgang sowie den Anteil studierender Frauen zu erhöhen.

Heute kompensiert das BAföG Chancenunterschiede nur noch höchst unzulänglich. Bedarfssätze und Freibeträge wurden der allgemeinen Preisentwicklung und den Lebenshaltungskosten der Studierenden im Lauf der Jahre immer unzureichender angepaßt. Immer weniger Studierende sind anspruchsberechtigt und werden in immer geringerem Umfang gefördert – obwohl die Studierendenzahlen gestiegen sind und weiter steigen werden. Eine wachsende Zahl von Studierenden muß neben dem Studium arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Herkunft hat für die Aufnahme eines Studiums wieder größere Bedeutung gewonnen, die soziale Zusammensetzung der Studierendenschaft hat sich seit den 80er Jahren erheblich verändert. Insbesondere der Anteil der Studierenden aus „bildungsfernen" Schichten geht Jahr für Jahr zurück. Gleichzeitig ist der Anteil der Studierenden aus einkommensstarken Familien deutlich angestiegen.

Die entscheidende Verantwortung für diese negative Entwicklung tragen die seit 1983 amtierenden Bundesregierungen. Insbesondere die 18. (1996) und die 19. BAföG-Novelle (1998) waren in der Substanz verfehlt. Die Studierendenförderung ist ärmlicher als je zuvor. Die Gefördertenzahlen gehen weiter zurück, Freibeträge und Bedarfsätze hinken meilenweit hinter der Preisentwicklung hinterher. Die Finanzierung der individuellen Ausbildungskosten muß deshalb in noch stärkerem Umfang als bisher durch die Eltern der Auszubildenden und durch Werkarbeit der Studierenden erfolgen. Beide Novellen haben das BAföG endgültig in die Krise geführt. Der Versuch, lediglich die BAföG-Leistungen wieder auf ein Niveau zu bringen, die es zumindest annähernd seiner ursprünglichen Funktion gerecht werden lassen, wäre nicht nur mit hohen Kosten verbunden, sondern zielt auch an wesentlichen Aufgaben einer zeitgemäßen Studierendenförderung vorbei. Diese muß den Problemen der Massenhochschule, die nicht zuletzt auch ein erwünschtes Ergebnis des BAföG ist, angepaßt werden. Hierzu sind erhebliche strukturelle Modifikationen im Förderungssystem erforderlich.

III. Öffentliche Hochschulfinanzierung und soziale Gerechtigkeit

Die Ausgaben des Bundes für die Hochschulen einschließlich der Ausbildungsförderung stagnieren, die Hochschulen sind unterfinanziert. Die aktuelle Finanzmisere und die zukünftigen Aufgaben der Hochschulen liefern den Anstoß für eine grundlegende Neuordnung der Hochschulfinanzierung, die private wie öffentliche Kosten und Nutzen der Hochschulausbildung umfassend in Rechnung stellt. Bund, Länder und gesellschaftliche Gruppen sind in einem sozial ausgewogenen, bildungspolitisch effektiven und volkswirtschaftlich effizienten Finanzierungssystem zu beteiligen, das den gewachsenen Traditionen der Hochschulen verpflichtet bleibt.

Bund und Länder tragen wesentlich die Verantwortung für die Hochschulfinanzierung. Zwar besuchen nicht alle Bürgerinnen und Bürger eine Hochschule, aber die Leistungen der Hochschulen und der Hochschulabsolventinnen und -absolventen bestimmen in hohem Maße die Lebensverhältnisse aller. Die Qualität der Hochschulausbildung entscheidet maßgeblich über den Erfolg der Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Hochschulen sind dem Gemeinwohl verpflichtet, ihre Leistungen dienen der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des ganzen Landes. Bund und Länder stellen deshalb zu Recht steuerfinanziert und gebührenfrei die Hochschulinfrastruktur bereit. Sie sichern dadurch die Interessen der Gesellschaft und das individuelle Recht auf Bildung. Dies ist keine Sonderleistung, die von den unmittelbaren Nutzerinnen und Nutzern zu finanzieren ist. Die gesellschaftliche Funktion des Hochschulwesens rechtfertigt vielmehr einen hohen Anteil an Steuerfinanzierung. Eine öffentliche Finanzierung des Personals und der materiellen Infrastruktur der Hochschulen ist im übrigen auch deshalb gerechtfertigt, weil der Wertzuwachs aus der persönlichen Ausbildungsinvestition höher ist als der Gewinn, den die an den Hochschulen Ausgebildeten selbst in Form von Gehalt aneignen. Darüber hinaus rechtfertigt die gegenwärtige öffentliche Unterfinanzierung im internationalen Vergleich, die notwendige Finanzreform der Hochschulen vorrangig über eine Umverteilung von Steuermitteln zu bewerkstelligen. Bund und Länder werden in Zukunft alles daransetzen müssen, der großen Bedeutung, die die Hochschulen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung haben, auch wieder finanziell gerecht zu werden. Forschung und Bildung stehen primär in öffentlicher Finanzierungsverantwortung.

Das derzeitige System der Hochschulfinanzierung bewirkt aber auch eine Umverteilung von einkommensschwachen zu einkommensstärkeren Schichten. Über die kostenlose öffentliche Bereitstellung der Hochschulinfrastruktur kommt es zu beträchtlichen Transfers aus nichtakademischen Sektoren in akademische. Die Hochschulbildung nützt nicht nur der Allgemeinheit, der öffentliche Anteil an den Ausbildungskosten ist auch eine unentgeltliche Dienstleistung an die Studierenden sowie die direkten Abnehmer und indirekten Nutznießer der ausgebildeten Arbeitskraft. Nutzen und Gewinn aus dem Hochschulstudium ziehen vor allem die Absolventinnen und Absolventen selber: Das Studium bereichert kulturell, verbessert die ökonomischen Chancen und die Chancen auf gesellschaftliche Mitwirkung. Wer studiert hat, ist zwar durch die spätere Einkommensteuerleistung, in der sich in den akademischen Berufen nach wie vor der Gewinn aus der Ausbildung niederschlägt, an den Ausbildungskosten beteiligt. Akademikerinnen und Akademiker haben immer noch bessere Berufsperspektiven. Ihre Nettoeinkommen liegen deutlich über dem Durchschnitt, und der Anteil ihrer Einkommen am Volkseinkommen übersteigt ihren Anteil an dem der Erwerbstätigen. Unabhängig von der Herkunft und dem späteren Erfolg oder Mißerfolg auf dem Arbeitsmarkt ist das Studium selbst ein Privileg. Die Gesellschaft gewährt allen Studierenden das Privileg der zeitweiligen Unabhängigkeit vom Arbeitsmarkt. Dieses Privileg bietet den Studierenden aller Fächer die einmalige Gelegenheit, sich unter freien Bedingungen wie kaum vorher oder je nachher, zwischen Bindung an Elternhaus und Schule einerseits, Erwerbsleben andererseits, zu qualifizieren, zu bilden und Lebenserfahrung zu sammeln.

Die Kosten der öffentlichen Investionen in die Hochschulen tragen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler – vor allem auch Millionen Nichtakademikerinnen und -akademiker. Wer nicht studiert hat, bezahlt zwar nicht ausschließlich die Ausbildung all derer, die studieren durften, finanziert aber entsprechend des eigenen Anteils am Steueraufkommen die Subventionen mit, die die Akademikerinnen und Akademiker in die Lage versetzen, ein höheres Lebenseinkommen zu erzielen. Daß die Hochschulausbildung hoch subventioniert wird, ist gesellschaftlich sinnvoll und erwünscht. Aber die Umverteilung, die diese Subventionierung einschließt, ist weder grundsätzlich noch und erst recht nicht in Zeiten einer krisenhaften Entwicklung sozialer Sicherungssysteme, aus einer Lösung der Finanzprobleme der Hochschulen auszublenden. Es ist deshalb bildungs- und sozialpolitisch grundsätzlich vertretbar, Absolventinnen und Absol-

venten an den Kosten ihrer Ausbildung angemessen zu beteiligen. Dabei kann es sich aber aus hochschul-, sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen, aber auch aus Gründen der Realisierbarkeit nur um die Beteiligung an den Kosten des persönlichen Lebensunterhaltes handeln, nicht aber um Studiengebühren für die Infrastruktur der Hochschulen oder die Lehrleistungen der Hochschullehrer.

Jede Kostenbeteiligung von Studierenden oder fertigen Akademikerinnen und Akademikern bedeutet eine einschneidende Veränderung des Generationenverhältnisses. Teile der älteren Generationen, vor allem auch diejenigen, die während des Bildungsbooms der 70er Jahre studiert haben, mußten für ihr Studium nichts bezahlen. Die Zukunftschancen der jungen Generationen werden bereits durch die fortschreitende Umweltzerstörung, die steigenden Staatsschulden und die ungelösten Probleme der Rentenfinanzierung eingeschränkt. Jede Revision des „Generationenvertrags" durch Beteiligung der künftigen Akademikerinnen und Akademiker an den Ausbildungskosten ist deshalb eine beträchtliche Zumutung. Sie muß nicht nur gute Gründe, sondern auch einen erkennbaren Nutzen für die jungen Generationen haben und ihnen Kompensationen liefern. Wenn Gesellschaft und Politik allerdings die Bildungschancen durch Gewährung eines Rechtsanspruchs auf eine elternunabhängige und bedarfsdeckende Förderung für alle spürbar und nachhaltig verbessern, kann eine Gegenleistung erwartet werden.

Viele Effekte, die fälschlicherweise Studiengebühren zugeschrieben werden – Verkürzung von Studienzeiten, Konzentration auf das Studium, Steigerung des studentischen Interesses an den Belangen der Hochschule, Stärkung der Position der Lernenden im Lehrbetrieb – können und müssen durch eine grundlegende Reform der Studierendenförderung erreicht werden. Sie ist deshalb Kern und Ausgangspunkt einer zweiten Hochschulreform. Wenn eine reformierte Studierendenförderung den individuellen Lebensumständen während des Studiums Rechnung trägt, wenn sie sicherstellt, daß alle geeigneten jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft ein Studium ihrer Wahl beginnen können und wenn sie den Zwang zur Erwerbsarbeit zwecks Studienfinanzierung beseitigt, dann – aber auch nur dann – ist eine Beteiligung der künftigen Akademikerinnen und Akademiker an den Kosten gerechtfertigt. Grundbedingung ist jedoch, daß die Kostenbeteiligung solidarisch und sozial gerecht, d.h. vor allem einkommensabhängig gestaltet wird.

Es ist deshalb an der Zeit, in der Diskussion um die Hochschulfinanzierung eine klare Trennung zwischen der öffentlichen Aufgabe, Hochschulbildung anzubieten und die dafür erforderliche Infrastruktur bereitzustellen sowie der Reform der Studierendenförderung vorzunehmen. Studierende und Hochschulabsolventinnen und -absolventen können nicht zur Finanzierung der institutionellen Kosten des Hochschulsystems herangezogen werden, wohl aber zur Finanzierung der privaten Lebensführung während des Studiums. Während die Vorstellung, die Studierenden könnten als gebührenzahlende „Konsumenten" entscheidenden Einfluß auf das Lehrangebot nehmen, illusionär bleibt, haben die Studierenden bei ihrem eigenen Lebensunterhalt eine überschaubare und selbst beeinflußbare Kalkulationsgrundlage. Dies insbesondere stärkt ihre Eigenverantwortlichkeit.

Der Tatsache, daß Bildung nur zu einem Teil ein Gut mit gesellschaftlichem Nutzen ist und daß daneben auch private Gewinne der Absolventinnen und Absolventen anfallen, läßt sich in einer Reform der Studierendenförderung schlüssig, sozial gerecht sowie hochschul- und finanzpolitisch effektiv Rechnung tragen. Die Studierenden bzw. die Absolventinnen und Absolventen angemessen an den Kosten der privaten Lebensführung zu beteiligen, die öffentlichen Hände von diesen Kosten dauerhaft zu entlasten und die langfristig freiwerdenden Mittel den Hochschulen zukommen zu lassen, ist gegenüber Studiengebühren nicht nur der politisch legitimere, sondern auch der praktikablere Weg. Umgekehrt kann von Bund und Ländern aufgrund der Kosten-Nutzen-Verteilung des Hochschulstudiums neben der kostenlosen Bereitstellung der personellen und materiellen Infrastruktur der Hochschulen zwar die Gewährleistung einer bedarfsdeckenden Studierendenförderung verlangt werden, nicht jedoch die vollständige Finanzierung des Lebensunterhalts während des Studiums.

IV. Der Bundesausbildungsförderungsfonds

- Das Gesetz konstituiert für alle Studierende einen Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung für ein Hochschulstudium in einem Umfang, der die Studienbedingungen an den Hochschulen und die Lebenshaltungskosten an den Hochschulstandorten angemessen berücksichtigt.
- Der Kreis der Berechtigten wird entsprechend der Regelungen des BAföG ausgestaltet. Darüber hinaus wird der internationale Austausch der Studierenden gestärkt. Die Möglichkeiten der Förderung eines vollständigen Studiums von Deutschen im Ausland und von Ausländerinnen und Ausländern im Inland werden deshalb ausgebaut.
- Die förderungsfähigen Studiengänge und -abschnitte sowie Praktika werden zunächst entsprechend der Regelungen des BAföG ausgestaltet.
- Der monatliche Förderungshöchstbetrag für Studierende soll zunächst 1 100 DM betragen. Den Umfang der monatlichen Förderung setzen die Studierenden entsprechend dem persönlichen Bedarf auf ein beliebiges ganzzahliges Vielfaches von 50 DM fest. Mindestens 200 DM sind zu beantragen. Bei einem Studium im Ausland wird, soweit die Lebens- und Studienbedingungen im Gastland dies erfordern, beim Förderungshöchstbetrag ein Zu- oder Abschlag vorgenommen.
- Allen Studierenden wird Förderung höchstens bis zu dem Gesamtbetrag gewährt, der einer Förderung nach dem monatlichen Förderungshöchstbetrag während der ersten zwölf Semester ab dem Beginn des ersten Hochschulstudiums entspricht. Dies entspricht zur Zeit einer Höchstförderungssumme von 79 200 DM.

- Diese Summe können die Studierenden im Gegensatz zum BAföG nach eigenem Ermessen auf maximal 16 Semester verteilen.

- Dieser Zeitrahmen verlängert sich ohne daß sich dadurch der Finanzrahmen erhöht insbesondere um jedes Hochschulsemester, in dem schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere

  1. die Studierenden beurlaubt sind,
  2. die Studierenden ein Amt in einem satzungsmäßigen Organ der Hochschule, eines Studentenwerkes oder der studentischen Selbstverwaltung ausüben (maximal zwei Semester),
  3. eine Studentin schwanger ist oder die Studierenden das Sorgerecht bzw. die Pflege eines Kindes unter zehn Jahren ausüben,
  4. die Studierenden durch schwere Erkrankungen oder durch Behinderungen nur eingeschränkt dem Studium nachgehen können,
  5. die Studierenden Familienangehörige oder nahestehende Personen pflegen.

- Die Altersbegrenzung für den Leistungsbezug nach BAföG durch eine abrupte Stichtagsregelung wird durch einen fließenden Übergang ersetzt. Vollenden die Studierenden vor dem Ende des Zeitraumes von zwölf Semestern das 37. Lebensjahr, so bleiben bei der Festlegung des Finanzrahmens diejenigen Semester außer Betracht, zu deren Beginn das 37. Lebensjahr vollendet ist. Ausnahmen hiervon werden für Studierende geregelt,

  1. die ihre Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben,
  2. die sich ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben haben,
  3. deren Studium die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt,
  4. die aus persönlichen oder familiären Gründen – insbesondere Schwangerschaft und Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren, schwere Erkrankung und Behinderung sowie Pflegeleistungen – gehindert waren, das Studium früher zu beginnen,
  5. die infolge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind und noch keinen beruflichen Ausbildungsabschluß besitzen.

- Wer Ausbildungsförderung aus dem Fonds erhalten hat, ist zu Beitragsleistungen verpflichtet. Die Erhebung erfolgt gemeinsam mit der Erhebung der Lohn- bzw. Einkommensteuer.

- Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalenderjahr nach dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses, spätestens aber mit dem ersten Kalenderjahr nach dem Ende des gewährten Zeitrahmens. Die Beitragspflicht endet nach 25 Jahren.

- Der Beitrag wird auf der Grundlage der im Laufe jeden Kalenderjahres erzielten Einkünfte berechnet, soweit sie den Betrag von 240 000 DM nicht übersteigen.

- Studierenden aus finanziell schwachen oder kinderreichen Familien wird auf Antrag ein ermäßigter Beitrag berechnet.

1. Elternunabhängige, bedarfsdeckende Förderung

Ein Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist, eine Förderung durch bedarfsdeckende Beiträge zum Lebensunterhalt für alle Studierenden gleichermaßen und unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern zu gewährleisten. Alle, die zum Besuch von Hochschulen berechtigt sind, sollen dadurch in einen Status der Unabhängigkeit versetzt werden, der ihnen ein Studium in einem fachlich angemessenen, überschaubaren Zeitraum und ohne Zwang zur Erwerbsarbeit ermöglicht.

Diese Ziele stehen in einer langen bildungs- und sozialpolitischen Tradition, die bereits in die Diskussion des Honnefer Modells und des BAföG eingeflossen ist. Mit dem Bundesausbildungsförderungsfonds werden die Errungenschaften der Bildungspolitik der 70er Jahre bewahrt und der gewandelten bildungs- und finanzpolitischen Situation angepaßt. Der Bundesausbildungsförderungsfonds ordnet sich insbesondere in die Tradition ein, die ökonomische Emanzipation einkommensloser Jugendlicher bzw. junger Erwachsener von den sozialen Lagen und insbesondere dem (Nicht-)Einkommen ihrer Eltern sicherzustellen. Dieser emanzipatorische Schritt darf jungen Erwachsenen auch dann nicht verwehrt werden, wenn das elterliche Einkommen den Durchschnitt überschreitet.

Studierende sind in der Regel weder arm noch von Armut bedroht. Sie haben andere Lebensbedürfnisse und andere Lebensperspektiven als sozial Schwache und Bedürftige. Schon während des Studiums eröffnen sich oftmals bessere Lebensperspektiven als für nichtakademische Bevölkerungsgruppen. Die Studierendenzahlen sind nach wie vor ein eindrucksvoller Beweis für die Attraktivität eines Studiums und der damit verbundenen Lebensumstände. Der monatliche Förderungshöchstbetrag in Höhe von 1 100 DM ist deshalb grundsätzlich bedarfsgerecht. Er orientiert sich an der Düsseldorfer Tabelle, die von der Rechtsprechung bei Unterhaltsstreitigkeiten zwischen Studierenden und ihren Eltern zugrunde gelegt wird. Auch die Daten der 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks bestätigen, daß der Betrag weitgehend bedarfsgerecht gewählt ist. Um unterschiedliche Lebenshaltungskosten an den verschiedenen Hochschulstandorten auszugleichen, soll zu dieser Summe zusätzlich Wohngeld kommen. Die Mittel aus dem Fonds und das Wohngeld sollen zusammen die tatsächlichen, regional differierenden Lebenshaltungs- und Studienkosten abdecken. Der monatliche Förderhöchstbetrag ist regelmäßig auf seine Bedarfsgerechtigkeit hin zu prüfen und ggf. anzupassen. Daneben erhalten die Studierenden auch weiterhin eine Reihe von öffentlich subventionierten Vergünstigungen.

2. Studierende sind Erwachsene

Studierende sind junge Erwachsene. Sie sind volljährig und bereiten sich darauf vor, wichtige und verantwortungsvolle Positionen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Ein fachgerechtes Studium, das sowohl die individuellen Bildungsinteressen als auch die gesellschaftlichen Erwartungen an die Inhaber und Träger höherer Qualifikationen befriedigt, muß von Milieuschranken, finanziellen Restriktionen und Erwerbszwang befreit werden. Sachfremde Abhängigkeitsverhältnisse, die zu einer Studienwahl jenseits von persönlichen Neigungen, Interessen, Qualifikationen und Berufsperspektiven führen, sind abzubauen.

Der Bundesausbildungsförderungsfonds gewährleistet dies. Mit der Zulassung zum Studium erwerben die Studierenden den Anspruch auf Förderung aus dem Bundesausbildungsförderungsfonds. Die Verantwortung für ihre Lebensplanung wird ihnen damit gleichermaßen eingeräumt wie zugemutet. Sie können frei entscheiden, in welcher Höhe und in welchem Umfang sie Leistungen entsprechend ihres persönlichen Bedarfs in Anspruch nehmen wollen. Dies stärkt Autonomie, Kompetenz und Verantwortungsbewußtsein der Studierenden, ihr Studium und ihr Leben selbst zu gestalten und zu organisieren. Die Freiheit, den Förderbetrag selbst zu wählen, fördert darüber hinaus auch den sparsamen und zielgenauen Einsatz staatlicher Leistungen. Weil der Bundesausbildungsförderungsfonds einen stringenten und leicht kalkulierbaren Anreiz schafft, das Studium zügig zu absolvieren, kann auch auf jede Koppelung der Zahlungen an Prüfungen und Leistungsnachweise verzichtet werden. Dies entlastet die Hochschulen von allen Prüfungen und Zertifizierungen, die nichts mit der fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Qualität des Studiums zu tun haben.

Die elternunabhängige Förderung verbessert außerdem die Chancen von Frauen, Studierenden aus Familien mit geringen oder mittleren Einkommen bzw. aus Elternhäusern ohne Bildungstraditionen sowie Migrantinnen und Migranten, ein Studium in Fächern ihrer Wahl aufzunehmen. Der Bundesausbildungsförderungsfonds ermöglicht allen, die studieren können und wollen, ein Studium zu absolvieren.

3. Gesellschaftlicher Ausgleich durch Generationensolidarität und Eigenbeteiligung

Der Gesetzentwurf bricht grundsätzlich mit dem Prinzip, daß Eltern für den Lebensunterhalt ihrer Kinder während die Hochschulausbildung aufkommen müssen. Er führt statt dessen den Grundsatz ein, daß alle Studierenden einen bedarfsdeckenden Lebensunterhalt während des Studiums erhalten können und dafür als Absolventinnen und Absolventen kollektiv für den Lebensunterhalt der nachfolgenden Studierenden aufkommen. Die Studierenden haben auf den bedarfsdeckenden Unterhalt durch den Bundesausbildungsförderungsfonds einen Rechtsanspruch, es besteht aber kein Zwang, ihn in Anspruch zu nehmen. Eltern, die dies wünschen, können nach wie vor ihren Kindern den Lebensunterhalt während des Studiums finanzieren, ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die studierenden Kinder allerdings nicht mehr. Grundsätzlich werden die Eltern von den Kosten des Studiums entlastet. Sie sind nicht mehr unterhaltspflichtig, erhalten daher aber auch keine unterhaltsbezogenen Transfers und Steuervergünstigungen mehr.

Die Verteilung von Nutzen und Gewinnen, die durch die Hochschulausbildung entstehen, werden neu bewertet. Die Belastungen durch und die Aufwendungen für das Studium werden durch das vorliegende Gesetz neu verteilt. Die Chancen und die Kosten der Hochschulausbildung machen es zu einem Gebot der sozialen Gerechtigkeit, die Studierenden stärker zur Finanzierung heranzuziehen. Eine solidarische Beteiligung an den Kosten des Lebensunterhalts ist hierzu geeignet. Studiengebühren sind dies nicht.

Durch ihre Beiträge zum Bundesausbildungsförderungsfonds kommen die Studierenden für ihren Lebensunterhalt und ihre private Lebensführung während des Studiums langfristig und kollektiv selbst auf. Die finanziellen Belastungen durch die Beiträge zum Fonds werden – in Abhängigkeit vom späteren Einkommen – von den ehemaligen Geförderten getragen, also von denjenigen, die in den Genuß der Förderung gekommen sind. Diese Finanzierung des studentischen Lebensunterhalts entspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

Der Bundesausbildungsförderungsfonds baut auf Solidarität und ermöglicht Solidarität, weil er sich von Grundgedanken sozialer Gerechtigkeit leiten läßt. Mit dem Bundesausbildungsförderungsfonds wird ein auch neues Kapitel des Ausgleichs zwischen den Generationen und zwischen privilegierten Teilen der Gesellschaft einerseits, der Allgemeinheit andererseits aufgeschlagen. Es handelt sich um einen Solidarpakt zwischen Studierenden verschiedener Generationen. Der Ausbildungsfonds folgt damit dem allgemeinen Modell der generationenübergreifenden kollektiven Sicherung von Lebenschancen.

Langfristig finanzieren die Generationen früherer Studierender die Ausbildung der nachwachsenden Studierendengeneration. Wer heute studiert, kann eine bedarfsdeckende Förderung erhalten. Daraus erwächst in Zukunft die Verpflichtung, entsprechend der eigenen Leistungsfähigkeit für den Unterhalt kommender Studierendengenerationen mit aufzukommen. Die Akademikerinnen und Akademiker tragen nicht mehr individuell, sondern kollektiv zur Ausbildung der Generation ihrer Kinder bei.

4. Sozial ausgewogene Beitragsbemessung

Das Beitragssystem des Bundesausbildungsförderungsfonds ist so angelegt, daß erziehungsbedingte berufliche Nachteile und Verdienstausfälle die Beiträge erheblich mindern. Auf diese Weise werden Familien durch den Bundesausbildungsförderungsfonds doppelt begünstigt.

Ehemalige Empfänger von Leistungen des Fonds mit geringem oder gar keinem Einkommen zahlen entsprechend wenig oder nichts in den Fonds ein. Ehemalige Leistungsempfänger mit hohem Einkommen zahlen entsprechend höhere Beiträge. Niemand wird

mit einer Schuldensumme belastet. Niemand läuft Gefahr, über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinaus zur Finanzierung herangezogen zu werden. Akademikerinnen und Akademiker mit hohem Einkommen tragen die Beitragspflichten ehemaliger Kommilitoninnen und Kommilitonen, die weniger verdienen. Bei entsprechend hohem Einkommen sind erheblich mehr Beiträge zu entrichten, als Förderung bezogen wurde. Dies ist ein weiteres Element von Solidarität innerhalb des Bundesausbildungsförderungsfonds.

Da der solidarisch finanzierte Fonds die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen berücksichtigt, entspricht er in höherem Maße den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit als jede Darlehenslösung, da die Studierenden nicht mit einer Schuldenlast ins Berufsleben eintreten. Er berücksichtigt insbesondere auch, daß Frauen, die dieselben Ansprüche auf Studierendenförderung haben wie Männer, solange geringere Beiträge an den Bundesausbildungsförderungsfonds entrichten, solange der Mißstand geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede nicht beseitigt ist. Darlehenslösungen berücksichtigen dies nicht. Auch Einkommensunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland schlagen sich in den Beiträgen zum Bundesausbildungsförderungsfonds nieder.

Die Einrichtung des Bundesausbildungsförderungsfonds zielt insbesondere auch darauf ab, Kindern aus einkommensschwachen Familien den Weg zum Studium zu ebnen. Um Nachteile abzubauen, wird eine herkunftsbezogene Beitragsreduzierung gewährt. Zum einen soll die Aussicht auf einen geringeren Beitragssatz zum Studium motivieren. Zum anderen wird dadurch ausgeglichen, daß Kinder wohlhabender Eltern den Bundesausbildungsförderungsfonds in geringerem Maße beanspruchen werden, Kinder aus einkommensschwachen Familien jedoch vor allem auf Mittel aus dem Bundesausbildungsförderungsfonds angewiesen sind. Die herkunftsbezogene Beitragsreduzierung stellt außerdem sicher, daß Studierende, die derzeit Förderung nach dem BAföG erhalten, gegenüber der geltenden Regelung bessergestellt werden.

V. Die Finanzierung des Bundesausbildungsförderungsfonds

Würden die derzeit leistungsberechtigten 1,2 Millionen Studierenden die Höchstförderungssumme in Anspruch nehmen (volle Ausschöpfung), dann hätte der Bundesausbildungsförderungsfonds rechnerisch ca. 15,5 Mrd. DM jährlich bereitzuhalten. Es ist allerdings davon auszugehen, daß diese Summe nur zum Teil abgerufen wird, da die Förderungs- und Beitragskonditionen die Studierenden zum haushälterischen Umgang mit den Fördermitteln anregen. Studierende, denen anderweitige Einkünfte zur Verfügung stehen (Erwerbseinkommen, freiwillige Leistungen der Eltern), werden auf die Förderung aus dem Bundesausbildungsförderungsfonds teilweise oder vollständig verzichten. So ist nicht davon auszugehen, daß die Zuwendungen von Eltern und Verwandten nach der Einführung des Bundesausbildungsförderungsfonds mit einem Mal auf Null zurückgehen. Auch wenn die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Studierenden damit entfällt, werden viele Eltern ihre studierenden Kinder dessenungeachtet aus diversen Gründen weiterhin unterstützen. Zudem mindert studentische Erwerbsarbeit die Kosten der Förderung. Der Bundesausbildungsförderungsfonds wird zwar den reinen Erwerbszwang für viele Studierende beseitigen und vielen Studierenden wird es möglich, auf die Erwerbstätigkeit zu verzichten und sich statt dessen stärker auf ihr Studium zu konzentrieren. Andere Studierende können jedoch Erwerbsarbeit – vor allem studiennahe – mit dem Studium gut vereinbaren und halten diese für eine sinnvolle Vorbereitung auf das spätere Berufsleben. Es ist nicht auszuschließen, daß der Anteil dieser Studierenden nach der Einführung des Bundesausbildungsförderungsfonds sogar wächst.

Die Gesamtausgaben von 9 bis 12 Mrd. DM wurden nach einer Schätzung der künftigen Einnahmen der leistungsberechtigten Studierenden einerseits und alternativer Einnahmequellen der Studierenden, die neben die Fondsmittel treten, vorgenommen. Die Schätzung orientiert sich an den Daten der 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks.

Zur Finanzierung des Bundesausbildungsförderungsfonds sollen Studierende – unabhängig davon, ob sie Mittel aus dem Fonds beanspruchen – bei allen Leistungen und Steuervergünstigungen nicht mehr berücksichtigt werden, die der Familienleistungsausgleich im Zusammenhang mit oder anstelle der elterlichen Unterhaltspflicht vorsieht (Kindergeld, Kinderfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag, Kinder-Ortszuschläge im öffentlichen Dienst, Begabtenstipendien für Nichtgraduierte etc.). Da die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren studierenden Kindern mit Einführung des Bundesausbildungsförderungsfonds entfällt, ist es zulässig, diese Leistungen einzustellen. Außerdem sind die bisherigen Aufwendungen für das BAföG zur Finanzierung heranzuziehen.

Langfristig soll der Fonds weitgehend aus Beiträgen finanziert werden. Die herkunftsabhängige Beitragsgestaltung hat zur Folge, daß die Beiträge auf lange Sicht zwar weitgehend, nicht aber vollständig für die Finanzierung des Bundesausbildungsförderungsfonds ausreichen werden. Im Rahmen des Solidarkonzeptes des Bundesausbildungsförderungsfonds ist es angemessen, daß Bund und Länder auch weiterhin einen Sockel zur Kompensation sozialer Härten tragen. Sollte über die Grundfinanzierung durch Beiträge hinaus aus anderen Gründen – durch schwankende Studierendenzahlen beispielsweise – vorübergehend ein Mehrbedarf zur Finanzierung des Bundesausbildungsförderungsfonds entstehen, so ist er grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Bund und Länder garantieren, für die Differenz zwischen eingehenden Beiträgen und angeforderter Förderung aufzukommen.

Der potentielle Mehrbedarf am Anfang (Anschubfinanzierung) macht nur einen geringfügigen Anteil am Gesamtvolumen des Fonds aus und wird nach wenigen Jahren durch Beitragseinnahmen abgedeckt werden können. Den anfänglichen Mehraufwendungen stehen danach auf Dauer um ein Vielfaches höhere Einsparungen von bis zu 8 Mrd. DM jährlich gegenüber. Ein eventueller kurzfristiger

Mehrbedarf kann deshalb aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Gemessen an der Tragweite der Reform, sind die anfänglichen Mehraufwendungen zudem gering zu bewerten. Immerhin ermöglichen sie die Umstellung auf ein langfristig stabiles Förderungsystem, das gleichzeitig ermöglicht, auf ein undurchschaubares Nebeneinander von Steuervergünstigungen und öffentlichen Leistungen zu verzichten und deren Kosten einzusparen.

Bei konsolidierten Staatsfinanzen, im Rahmen einer soliden mittelfristigen Finanzplanung und bei einer Verschiebung der politischen Prioritäten hin zu innovativen Schwerpunkten wie dem qualitativen und quantitativen Ausbau der Hochschulen sind die geschätzten öffentlichen Aufwendungen für die Anschubfinanzierung tragbar. Kurzfristige Mehrausgaben in absehbarer Höhe sind als Investitionen in Bildung und Ausbildung und damit in eine wirtschaftlich, ökologisch und kulturell erfolgreiche Zukunft der ganzen Gesellschaft nicht nur hinnehmbar, sondern sinnvoll. Diese Mehrausgaben sind auch eine Investition in eine langfristige Entlastung öffentlicher Haushalte. Derartige Investitionen heute, die kommenden Generationen zugute kommen, weil sie einen gesellschaftlichen Arbeitsprozeß auf hohem Niveau sichern und den Staatshaushalt entlasten, heben sich von der Politik der Bundesregierung ab, die Belastungen und Probleme in die Zukunft verlagert. Der Bundesausbildungsförderungsfonds ist Element nachhaltiger Finanzpolitik.

Im übrigen sind die Mehrausgaben der Anschubfinanzierung keine Folge der Konstruktion des Fonds, sondern vielmehr notwendige und unvermeidliche Folge der Art und Weise, in der Bund und Länder in der Vergangenheit mit dem BAföG und mit dem Familienleistungsausgleich umgegangen sind.

Die Diskussion über eine Strukturreform des BAföG für Studierende hat kurz nach Beginn der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingesetzt. Seither sind die Ausgaben für die Förderung der Studierenden um ein gutes Drittel zurückgegangen. Zu Beginn der 13. Wahlperiode wurden jährlich knapp 3,0 Mrd. DM an die Studierenden ausgezahlt, für 1997 ist ein Volumen von 1,7 Mrd. DM eine gängige Schätzung. Gleichzeitig versuchen Bundesregierung und ein Teil der Länder, die Reformdebatte durch die Auflage zu strangulieren, ein mögliches Reformmodell müsse – gemessen an den heutigen Ist-Zahlen – kostenneutral sein. Die Beachtung dieser Vorgabe würde entweder bedeuten, in Reformvorschlägen hochschulpolitische Notwendigkeiten zurückzustellen, nur um dem Vorhalt der Unfinanzierbarkeit zu vermeiden, oder aber, die Leistungen der Studierendenförderung verfassungswidrig knapp zu kalkulieren. Obzwar von der verfehlten Politik der vergangenen Jahre beträchtliche Sachzwänge ausstrahlen, sind jahrelange Fehlentwicklungen und ein mangelhafter Status quo als Maßstab und Ausgangspunkt einer grundlegenden Reform der Studierendenförderung nicht akzeptabel.

In der genannten Summe von 8,7 Mrd. DM an Mehreinnahmen und Minderausgaben wurden zudem lediglich die 1,7 Mrd. DM für das BAföG veranschlagt, die 1997 für die Studierenden ausgegeben wurden. Als das BAföG mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 auf Volldarlehen umgestellt wurde, wurde dies allerdings damit begründet, durch ihre Rückzahlungen sollten die Geförderten einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der staatlichen Ausbildungsförderung leisten. Die jährlichen Rückzahlungen haben mittlerweile ein Volumen von knapp 1 Mrd. DM erreicht. Ein deutlicher Anstieg der Rückflüsse ist absehbar. 1982 und 1983 betrug der Gesamtumfang der an Studierende nach dem BAföG ausgezahlten Ausbildungsförderung gut 2 Mrd. DM. Wollte man die seinerzeit bekundete Absicht der Bundesregierung auch nur unter Verzicht auf jede Inflationsbereinigung und Vernachlässigung der deutschen Einheit wahrmachen, so müßten für das Studierenden-BAföG rund 3 Mrd. DM bereitgestellt werden, das sind 1,3 Mrd. DM mehr als 1997. Eine Reform der Ausbildungsförderung – egal nach welchem Modell – würde erheblich erleichtert. Erheblich drastischere Aufstockungen mit entsprechend positiven Effekten für die Finanzierung der Studierendenreform lassen sich rechtfertigen, wenn Inflation und deutsche Einheit berücksichtigt werden.

Kindergeld, Kinderfreibetrag und Ausbildungsfreibetrag sind hart am Rande der Verfassungsmäßigkeit kalkuliert; der Ausbildungsfreibetrag ist seit langem nicht angepaßt worden. Das Ehegattensplitting ist zugunsten eines auf 300 DM monatlich erhöhten Kindergeldes abzuschaffen. Die Einkommensbesteuerung wird damit deutlich stärker an der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen orientiert, und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wird endlich angemessen Rechnung getragen. Allein die Umsetzung dieser notwendigen Korrekturen würde den Restbedarf für den Bundesausbildungsförderungsfonds auf einen Bruchteil reduzieren, ja führt möglicherweise sogar auf Anhieb zu Minderausgaben.

Werden die BAföG-Darlehensrückflüsse für die Finanzierung der Reform zur Verfügung gestellt und der Familienleistungsausgleich entsprechend angepaßt, läßt sich der Bundesausbildungsförderungsfonds ohne Mehraufwendungen finanzieren. Dabei erhöht sich der Bundesanteil an den in die Finanzierung des Fonds einbezogenen unterhaltsbezogenen Leistungen und Steuervergünstigungen auf knapp 50 %. Daher ist es angemessen, daß Bund und Länder je 50 % der Kosten tragen und im Gegenzug je 50 % der Entlastungen durch Beiträge für sich beanspruchen können. Länder und Gemeinden vereinbaren untereinander steuerliche Ausgleichsmaßnahmen, durch die die seitens der Gemeinden zu erwartenden Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen an die Länder weitergeleitet werden. Dabei finden die geringfügigen Mehrausgaben, die den Gemeinden für die Öffnung des Wohngeldgesetzes für alle Studierenden und der Sozialhilfe für einzelne Studierende entstehen und die hier nicht beziffert werden, Berücksichtigung.

B. Einzelbegründungen und Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II)

Gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 1 SGB I gilt das BAföG bis zu seiner Einordnung in das Sozialgesetzbuch als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Für die Aus-

bildungsförderung gelten daher schon jetzt das SGB I (Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches) und das SGB X (Verwaltungsverfahren). Beim Erlaß des Sozialgesetzbuches ist das SGB II für die Regelung der Ausbildungsförderung freigehalten worden. Das vorgelegte Modell bedeutet eine grundlegende, strukturelle Veränderung des Systems der Ausbildungsförderung: Die Ausbildungsförderung wird den Grundgedanken der Sozialversicherung angeglichen, wenn auch die Abfolge von Leistungsempfang und Beitragsverpflichtung (und damit auch der Versicherungsrisiken) hier umgekehrt werden muß. Die erforderliche Neuregelung ist daher mit der Einordnung der Ausbildungsförderung in das Sozialgesetzbuch zu verbinden.

Durch die neue Regelung wird nicht nur das bisherige BAföG für den Hochschulbereich abgelöst. Es sind außerdem eine Reihe von Rechtsvorschriften in anderen Gesetzen anzupassen und Übergangsregelungen zu treffen. Es ist unzweckmäßig, diese Änderungen in das Sozialgesetzbuch aufzunehmen. Das Gesetz zur Errichtung des Bundesausbildungsförderungsfonds enthält daher in Artikel 1 die Regelung der Ausbildungsförderung selbst und in weiteren Artikeln die einzelnen Anpassungsvorschriften, gegliedert nach den betreffenden Gesetzen.

Zum ersten Kapitel (Allgemeine Vorschriften)

Das erste Kapitel enthält grundsätzliche Vorschriften, die für die Auslegung und damit auch die Anwendung des Buches von Bedeutung sein werden.

Zu § 1 (Grundsatz)

Die Vorschrift nimmt Bezug

- auf Artikel 26 § 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung ... die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen") und
- auf Artikel 10 Nr. 1 und 4 Buchstabe b der Europäischen Sozialcharta („Um eine wirksame Ausübung des Rechts auf berufliche Ausbildung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsstaaten ... Möglichkeiten für den Zugang zu Technischen Hochschulen und Universitäten nach alleiniger Maßgabe der persönlichen Eignung zu schaffen, ... zur vollen Ausnutzung der geschaffenen Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen anzuregen, zum Beispiel dadurch, daß ... in geeigneten Fällen finanzielle Hilfe gewährt wird").

Bei der letztgenannten Vorschrift handelt es sich nicht um eine unverbindliche politische Absichtserklärung, sondern um eine völkerrechtliche Verpflichtung, die die Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist. Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland ist an dieser völkerrechtlichen Verpflichtung auszurichten. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Errichtung des Bundesausbildungsförderungsfonds ist ein Beitrag zur Umsetzung dieser Regelung in das innerstaatliche Recht.

Zu § 2 (Leistungsberechtigung
und Beitragsverpflichtung)

Die von den Vorschriften dieses Buches erfaßte Ausbildung ist nicht mehr wie nach der bisherigen Regelung als unselbständige Vorbereitung einer späteren Berufstätigkeit anzusehen. Anders als die allgemeine Schulbildung hat die geförderte Ausbildung in der Regel einen spezifischen Bezug zu bestimmten Berufsfeldern. Sie gehört nicht mehr in den Bereich der Erziehung, sondern soll auch als theoretische Ausbildung die Berufspraxis vorbereiten und daher Theorie und Praxis miteinander verbinden. Die Notwendigkeit lebenslangen Lernens ist heute allgemein anerkannt. Damit wird die früher vielfach als berechtigt angesehene Unterscheidung zwischen Berufsausbildung und Berufstätigkeit grundsätzlich in Frage gestellt und kann nicht mehr als Legitimationsgrundlage dafür herangezogen werden, die Ausbildungsaufwendungen dem familiären Bereich zuzurechnen. Soweit berufliche Qualifikation und Weiterqualifikation im gegenwärtigen Ausbildungssystem von der Privatwirtschaft getragen wird, wird diese ganz selbstverständlich mit den Kosten für den Lebensunterhalt der Auszubildenden belastet. Dann können die Kosten der Ausbildung in staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten nicht mehr den Familien aufgebürdet werden. Sie sind von einem staatlicherseits organisierten System der Finanzierung zu tragen.

Die Vorschrift stellt als Grundgedanken der Regelung die Entsprechung von Leistungsberechtigung und Beitragspflicht heraus. Die spätere Beitragspflicht rechtfertigt die Möglichkeit, in einem von den Studierenden selbst gewählten Umfang Leistungen der Ausbildungsförderung in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Beitragspflicht bemißt sich einerseits nach dem Umfang der erhaltenen Leistungen, andererseits nach dem aufgrund der Ausbildung erzielten Einkommen. Die Einkommensabhängigkeit ist Ausdruck des sozialstaatlichen Solidarprinzips. Abzustellen ist jedoch – anders als nach der bisherigen Regelung – primär auf das Einkommen der Leistungsempfänger selbst.

Zu § 3 (Verhältnis der Leistungen der Ausbildungsförderung zu anderen Sozialleistungen
und zu Unterhaltsansprüchen)

Nach der bisher geltenden Regelung des BAföG waren Leistungen der Ausbildungsförderung subsidiär gegenüber anderen Sozialleistungen und Unterhaltsansprüchen. Aus dem in § 1 aufgestellten Prinzip einer den Lebensunterhalt sichernden Ausbildungsförderung folgt eine Umkehrung dieses Verhältnisses.

Da die leistungsberechtigten Studierenden die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt durch Inanspruchnahme der Leistungen des Bundesausbildungsförderungsfonds zu sichern, sind sie imstande, sich selbst zu unterhalten. Gemäß § 1602 Abs. 1 BGB entfällt damit die Unterhaltspflicht der Eltern oder anderer Verwandter. Maßgeblich für das Entfallen der Unterhaltspflicht ist lediglich die effektive Mög-

lichkeit, sich selbst zu unterhalten. Auf die tatsächliche Nutzung dieser Möglichkeit kommt es dagegen nicht an. Von der Unterhaltspflicht entbunden sind daher auch die Eltern solcher Studierender, die es vorziehen, die ihnen zur Verfügung stehenden Leistungen des Bundesausbildungsförderungsfonds nur zu einem Teil oder gar nicht in Anspruch zu nehmen. Dies wird in § 3 Abs. 2 lediglich klargestellt.

Da die Studierenden aufgrund der durch den Bundesausbildungsförderungsfonds gewährten Ausbildungsförderung in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten und deshalb Unterhaltsleistungen ihrer Eltern nicht mehr in Betracht kommen, erledigt sich auch das in seiner sachlichen Rechtfertigung heute obsolet gewordene Bestimmungsrecht der Eltern über die Art der Unterhaltsgewährung nach § 1612 Abs. 2 BGB. Diese Bevormundung volljähriger Kinder hatte aufgrund der veränderten Bedeutung der Ehe (Eheschließung in höherem Alter bzw. Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften) zunehmend einen Umfang angenommen, der selbst von den Autoren des BGB Ende des vorigen Jahrhunderts in dieser Weise mit § 1612 Abs. 2 BGB nicht beabsichtigt war und betraf vorwiegend Studierende. Auch insoweit bedeutet die Einführung des Bundesausbildungsförderungsfonds einen notwendigen Reformschritt.

Weil die Leistungsberechtigten ihren Lebensunterhalt durch Inanspruchnahme des Bundesausbildungsförderungsfonds sichern können, besteht für sie nur dann eine Notwendigkeit, auf anderweitige Sozialleistungen zurückzugreifen, wenn auch Nichtstudierende mit einem entsprechenden Arbeitseinkommen dies tun müßten. In solchen Fällen – und nur in solchen Fällen – kommen neben der Gewährung von Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsfonds andere Sozialleistungen in Betracht. Dies wird durch § 3 Abs. 1 Satz 3 klargestellt.

Die Leistungen der Ausbildungsförderung sind bei Sozialleistungen, deren Gewährung einkommensabhängig ist, als Einkommen zu berücksichtigen. Als eine solche Sozialleistung kommt nach der in Artikel 4 § 1 vorgesehenen Änderung des § 26 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz für die dort genannten Fälle (Kinderbetreuung, Behinderung oder Erbringen von Pflegeleistungen) auch Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht. Da die Höhe der tatsächlichen Leistungen der Ausbildungsförderung durch die Leistungsberechtigten selbst bestimmt werden kann (vgl. § 12), würde eine Berücksichtigung nur der tatsächlich gewährten Leistungen, jedoch für die betreffenden Personen zu einem Wahlrecht zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und Leistungen der Ausbildungsförderung, führen. Ein solches Wahlrecht würde den spezifischen Aufgaben der jeweiligen Sozialleistungen und den Strukturen der unterschiedlichen Regelungen nicht gerecht werden. Bei den nunmehr zu Hilfe zum Lebensunterhalt Berechtigten (wie bei den auch bisher schon zu Hilfe in besonderen Lebenslagen Berechtigten) geht es um Fälle, in denen sich das Studium aus zwingenden persönlichen oder familiären Gründen verzögern kann. Es wäre unangemessen, diese Personen ausschließlich auf Leistungen der Ausbildungsförderung zu verweisen, weil sich dadurch für sie eine erhöhte Beitragspflicht ergeben würde. Auf der anderen Seite kann auch für sie der Umstand der Leistungsberechtigung nicht außer Ansatz bleiben. Angemessen ist es daher, die Hälfte der möglichen Leistungen der Ausbildungsförderung als Einkommen anzurechnen. Dadurch werden sie veranlaßt, mindestens diese Leistungen auch tatsächlich abzurufen (mit der Folge der entsprechenden Beitragspflicht), haben darüber hinaus aber die Möglichkeit, Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Durch die geringere Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungsförderung haben diese Personen außerdem die Möglichkeit, die Ausbildungsförderung zeitlich zu strecken.

Ein Hauptfall der Inanspruchnahme von Sozialleistungen wird sicherlich die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sein. Da die nach diesem Buch Leistungsberechtigten aufgrund des Entfallens von Unterhaltsansprüchen nicht überwiegend von anderen Familienmitgliedern unterstützt werden, entfällt für sie künftig der Ausschlußtatbestand des § 18 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 3 Wohngeldgesetz.

Zu § 4 (Beratungspflicht der Ämter für Ausbildungsförderung)

Eine Beratungspflicht der Ämter für Ausbildungsförderung war auch schon bisher in § 41 Abs. 3 BAföG festgelegt. Die in diesem Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Leistungsberechtigten, den ihnen gewährten Leistungsumfang im Rahmen der Höchstförderungssumme und der Förderhöchstdauer selbst zu bestimmen, legt den Studierenden eine erhebliche Verantwortung auf. Zwar kann die Leistungshöhe jederzeit verändert werden, doch haben bereits empfangene Leistungen den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen beeinflußt und auch eine entsprechende Beitragspflicht begründet. Vielfach werden den Leistungsberechtigten Erfahrungswerte für ihre Entscheidung fehlen. Eine qualifizierte Beratung ist daher erforderlich.

Diese notwendige Beratung obliegt den Ämtern für Ausbildungsförderung. Das Aufgabenprofil der in diesen Ämtern Tätigen wird sich durch die Neuregelung erheblich ändern. Für sie steht nicht mehr die eher schematische Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen im Mittelpunkt, sondern die gestaltende Hilfe bei der Lebensplanung der Studierenden. Zumal angesichts der erheblich erhöhten Anzahl der Leistungsberechtigten bedeutet die Neuregelung für die Ämter für Ausbildungsförderung keinen Aufgabenverlust. Sie werden zwar von administrativen Aufgaben entlastet, erhalten dafür aber neue herausfordernde Beratungsaufgaben. Auch ihre Eigenverantwortung steigt somit.

Zum zweiten Kapitel (Leistungen)

In diesem Kapitel werden die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungen festgesetzt.

Zu § 5 (Leistungsberechtigung)

Hier wird der Begriff der Leistungsberechtigten definiert. Leistungsberechtigte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, welche eine der in § 6 bzw. § 7 genannte Ausbildungsstätte besuchen, deren Ausbildung die in § 8 bzw. § 9 genannten Voraussetzungen erfüllt und auf die selbst die in § 10 festgelegten persönlichen Voraussetzungen zutreffen.

Mit dem Begriff der Leistungsberechtigten wird der durch die Regelung veränderte soziale Status der Studierenden bezeichnet. Nämlich die effektive Möglichkeit, Leistungen der Ausbildungsförderung in Anspruch zu nehmen, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.

Regelungstechnisch ist diese Vorschrift zentral für die Gesamtregelung. Denn die Leistungsberechtigung im Sinne des § 5 hat eine Reihe von rechtlichen Folgewirkungen. An sie knüpft das Fortfallen von Unterhaltsansprüchen sowie das Fortfallen des Kinderfreibetrages, des Ausbildungsfreibetrages sowie des Kindergeldes an (und an diesen wiederum das Fortfallen des Haushaltsfreibetrages, eines Waisengeldes sowie des Kinder-Ortszuschlages).

Zu § 6 (Ausbildungsstätten)

Ausbildungsförderung nach dem SGB II wird geleistet für den Besuch von Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes und Höheren Fachschulen. Damit wird der weitaus größte Bereich der Leistungen nach dem BAföG erfaßt und seinem Regelungsbereich entzogen. Für die übrigen Bereiche bleibt es bei der Fortgeltung des BAföG. Eine Gesamtreform des BAföG hätte die vielfältigen Besonderheiten dieser Bildungsbereiche ausgewogen zu berücksichtigen. Sie würde entsprechend differenzierte Regelungen und Beratungen erfordern. Die Einbeziehung solcher Regelungen in den Entwurf hätte den Beratungsbedarf erheblich erhöht und würde insgesamt zu einer weiteren Verschleppung der Reform führen. Angesichts der Dringlichkeit einer Reform der Ausbildungsförderung mußte deshalb der hier beschrittene Weg gewählt werden.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 entspricht weitgehend der in § 2 Abs. 3 BAföG enthaltenen. Die Gleichwertigkeit hat sich an den in Absatz 1 genannten Ausbildungsstätten zu bemessen.

Die Verordnungsermächtigung schreibt – wie alle Verordnungsermächtigungen des Buches (vgl. §§ 14, 16 Abs. 5, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2) – eine Anhörung des Vorstandes des Bundesausbildungsförderungsfonds vor. Diese Anhörung ermöglicht die Berücksichtigung der sachnäheren Erfahrungen und Auffassungen. Sie hilft zudem, im Vorwege Meinungsunterschiede über die zu treffende Regelung auszuräumen und dient so auch der reibungslosen Anwendung der Rechtsverordnung. Die Regelung ist sachlich geboten – und da die Entscheidungskompetenz weiterhin bei Bundesminister und Bundesrat liegt – im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich zulässig (vgl. z. B. auch § 51 BImSchG und die entsprechenden Verordnungsermächtigungen).

Als Adressaten von bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung kommen gemäß Artikel 80 Abs. 1 GG ausschließlich „die Bundesregierung, ein Bundesminister oder eine Landesregierung" in Betracht. Da es nicht erforderlich ist, die gesamte Bundesregierung in den Erlaß der genannten Verordnung einzubeziehen und eine Ermächtigung von Landesregierungen sachwidrig wäre, kommt als Adressat der Verordnungsermächtigung nach der Verfassung nur „ein Bundesminister" in Betracht.

Artikel 2 § 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sieht die übergangsweise Fortgeltung der einzigen einschlägigen Rechtsverordnung vor der Verordnung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe.

Die Regelung der Absätze 3 und 4 entspricht sachlich § 2 Abs. 4 und 5 BAföG.

Zu § 7 (Fernunterricht)

Die Vorschrift übernimmt die in § 3 Abs. 1 und 5 BAföG getroffene Regelung. Die übrigen Teile des § 3 BAföG sind wegen des gegenüber dem BAföG eingeschränkten sachlichen Geltungsbereichs der Neuregelung nicht einschlägig.

Zu § 8 (Ausbildung im Inland)

Hiermit wird § 4 BAföG der Sache nach übernommen.

Zu § 9 (Ausbildung im Ausland)

Die Regelung erweitert gegenüber den §§ 5 und 6 BAföG die Förderung der Auslandsausbildung im Interesse einer Förderung des internationalen Bildungsaustausches.

Diesbezüglich ist auch hinzuweisen auf die für die Bundesrepublik Deutschland bindende völkerrechtliche Verpflichtung des Artikels 13 Abs. 1 und 2 Buchstabe c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. („Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. ... Die Vertragsstaaten erkennen an, daß im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise ... jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muß.")

Zu § 10 (Staatsangehörigkeit)

Die Restriktionen des BAföG hinsichtlich der Förderung von Ausländerinnen und Ausländern werden hinsichtlich der Ausbildung im Inland beseitigt. Daher ist eine Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Ausländern, wie sie noch in § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 BAföG vorgesehen ist, nicht notwendig. Nach § 9 Abs. 2 kommt für Ausländer auch die Förderung einer Ausbildung im Ausland in Betracht, allerdings nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit einer Ausbildung im Inland steht und die Ausländerinnen und Ausländer ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben. Dadurch werden sie hinsichtlich solcher Ergänzungsstudien, die für ihre im Inland stattfindende Ausbildung notwendig oder sinnvoll ist, nicht benachteiligt.

Zu § 11 (Ausnahme von der Leistungsberechtigung)

Die Vorschrift bezieht sich auf in anderweitigen gesetzlichen Regelungen (teilweise des Landesrechts) geregelte Formen der Ausbildungsförderung, deren Einbeziehung in das System des Bundesausbildungsförderungsfonds (jedenfalls derzeit noch) nicht in Betracht kommt. Sie schließt eine Doppelförderung aus. Die betreffenden Geförderten sind nicht Leistungsberechtigte nach diesem Buch. Vorschriften des Entwurfs, die an den Umstand der Leistungsberechtigung anknüpfen, sind daher auf sie nicht anzuwenden (vgl. Artikel 2 § 3 Abs. 2, Artikel 3 §§ 2f. und Artikel 4 §§ 2f.).

Zu § 12 (Leistungsfestsetzung)

Der Grundsatz der Bedarfsdeckung einerseits und die Beitragspflicht andererseits ermöglichen eine unbürokratische Leistungsfestsetzung. In der Konsequenz der Neuregelung liegt es, daß weder laufend umfangreiche Einkommens- oder Vermögensnachweise noch Leistungsnachweise beizubringen und von der Verwaltung auszuwerten sind. Grundlage der Leistungsgewährung ist neben dem Finanz- und Zeitrahmen der Förderung allein der Umstand der Ausbildung.

Der Gesetzentwurf bedeutet insofern auch ein Umdenken hinsichtlich der Regelungstechnik. Es geht nicht darum, einen großherzigen Umgang mit den von Steuer- und Beitragszahlern aufgebrachten Finanzmittel zu begünstigen. Bei den Leistungsberechtigten handelt es sich um Studierende, deren Ausbildung darauf gerichtet ist, hochwertige Berufszugangsvoraussetzungen zu erreichen. Die Verantwortung, die ihnen im Hinblick auf den späteren Beruf zugemutet wird, muß ihnen auch hinsichtlich der Ausbildungsförderung zugemutet werden. Es ist die Aufgabe der Ämter für Ausbildungsförderung, durch eingehende Beratungstätigkeit einen verantwortlichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln auch tatsächlich sicherzustellen, statt in einem restriktiven Anspruchsvoraussetzungsprüfungsverfahren direktiv über die Mittelzuweisung zu entscheiden.

Dabei haben die Ämter die Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen, daß nicht nur die Leistungen unabhängig vom Ausbildungserfolg erbracht werden, sondern auch die Beitragspflicht unabhängig vom Ausbildungserfolg entsteht.

Die Inanspruchnahme der Förderung ist freiwillig, und die Festsetzung des monatlichen Förderungsbetrages wird in das Ermessen der Geförderten gelegt. Um eine möglichst einfache Handhabung zu gewährleisten, werden nur ganzzahlige Vielfache von 50 DM ausgezahlt. Der monatliche Mindestbetrag von 200 DM dient ebenfalls diesem Zweck.

Zu § 13 (Monatlicher Förderungshöchstbetrag)

Der monatliche Förderungshöchstbetrag wird mit der Zielsetzung festgelegt, einerseits, eine möglichst bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen und andererseits, einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand zu erzeugen.

Die Bemessung des monatlichen Förderungshöchstbetrages erfolgt in Anlehnung an die Düsseldorfer Tabelle, an der sich zur Zeit die Rechtsprechung bei Unterhaltsstreitigkeiten zwischen Studierenden und ihren Eltern bei der Festsetzung des studentischen Bedarfs orientiert.

Die Höhe des monatlichen Förderungshöchstbetrages ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch den Gesetzgeber anzupassen. Dazu sieht Absatz 2 vor, daß der Vorstand des Bundesausbildungsförderungsfonds jährlich dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung einen entsprechenden Vorschlag vorlegt, der dementsprechend mit Beachtung rechnen darf.

Bei der Bemessung des monatlichen Förderungshöchstbetrages ist die Sicherung des Existenzminimums die Untergrenze. Dabei ist zu beachten, daß den Studierenden durch die Beschaffung von Hilfsmitteln zur Ausbildung ein besonderer Aufwand entsteht, der steuerlich oder anderweitig nicht berücksichtigt werden kann. Soweit dem Bundesausbildungsförderungsfonds in ausreichendem Maße Rückflüsse aus Beitragszahlungen zur Verfügung stehen, könnte daher durchaus die Anhebung des Förderungshöchstbetrages über die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten hinaus in Erwägung zu ziehen sein.

Zu § 14 (Bemessung des monatlichen Förderungshöchstbetrages bei Auslandsstudium)

Die besonderen Gegebenheiten im Ausland wurden bislang in § 13 Abs. 4 BAföG berücksichtigt: Danach werden durch Rechtsverordnung für die verschiedenen Ausbildungsländer Zuschläge festgesetzt. Die Regelung des § 14 entspricht dem Artikel 2 § 3 Nr. 2 des Entwurfs und sieht die übergangsweise Fortgeltung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem BAföG bei einer Ausbildung im Ausland vor.

Zur Einbeziehung des Sachverstandes des Bundesausbildungsförderungsfonds ist auch hier eine Anhörung des Vorstandes des Bundesausbildungsförderungsfonds vorgesehen (vgl. Begründung zu § 6 Abs. 2).

Zu § 15 (Höchstförderungssumme)

Allen Studierenden wird Förderung aus dem Bundesausbildungsförderungsfonds höchstens bis zu dem Gesamtbetrag gewährt, der einer Förderung nach dem monatlichen Förderungshöchstbetrag während der ersten zwölf Semester ab dem Beginn des ersten Hochschulstudiums entspricht. Dies entspricht zur Zeit einer Höchstförderungssumme von 79 200 DM.

Bei der Berechnung der Höchstförderungssumme bleibt jedoch grundsätzlich derjenige Zeitraum des Studiums unberücksichtigt, der nach Vollendung des 37. Lebensjahres liegt. Die vorgesehene Altersgrenze macht im Unterschied zum derzeitigen BAföG nicht den Zeitpunkt, zu dem ein Hochschulstudium aufgenommen wird, zum maßgeblichen Kriterium – das derzeitige Recht sieht für den Beginn des Studiums

ein Höchstalter von 30 Jahren vor (§ 10 BAföG) –, sondern bezieht lediglich das Alter in die Berechnung des Finanzrahmens ein. Die Altersbegrenzung ist erheblich großzügiger bemessen als die des heutigen BAföG.

In welchem zeitlichem Rahmen diese Höchstförderungssumme abgerufen wird, ist dann Sache des Studierenden, solange die Förderungshöchstdauer nach § 16 nicht überschritten wird.

Satz 2 des Absatzes 2 der Vorschrift nennt Fälle, in denen eine Anwendung der Altersgrenze des Satzes 1 zu Härten führen würde. In solchen Fällen ist die Höchstförderungssumme angemessen zu erhöhen (allerdings nicht über den Betrag von 72mal des monatlichen Förderungshöchstbetrages hinaus). Bei Entscheidungen über die Erhöhung der Höchstförderungssumme wirken die Förderungsausschüsse mit (vgl. § 49).

Zu § 16 (Leistungsdauer)

Ausbildungsförderung kann ab dem Beginn der Ausbildung geleistet werden. In den meisten Fällen wird dieser Beginn mit dem Semesterbeginn zusammenfallen. Das Ende der Ausbildung fällt jedoch häufig nicht mit einem Semesterende zusammen. Um den Studierenden eine gewisse Übergangszeit nach einer Abschlußprüfung zu ermöglichen, wurde vorgesehen, daß bis zum Semesterende ein Anspruch auf Leistungen besteht. Diese Leistungen erhöhen jedoch auch den Beitragssatz. Wollen Studierende eine solche Erhöhung des Beitragssatzes vermeiden, können sie gemäß § 26 Abs. 4 eine sofortige Beendigung der Förderung verlangen.

Die Förderungshöchstdauer beträgt 16 Semester. Die Festlegung der Förderungshöchstdauer hat im Rahmen dieses Entwurfs eine andere Funktion als die Festlegung der Förderungshöchstdauer nach dem BAföG. Es geht dabei darum, lediglich eine zeitliche Mißbrauchsgrenze zu ziehen.

Die Festlegung der Höchstförderungssumme allein vermag eventuellen Mißbräuchen nicht vorzubeugen. So könnte eine Studierende, die sich auf einen monatlichen Förderungsbetrag von 400 DM beschränkt, aufgrund der Höchstförderungssumme allein 33 Semester lang Förderungsmittel in Anspruch nehmen. Um solchen Mißbräuchen vorzubeugen, ist die Förderungshöchstdauer vorgesehen.

In die Förderungshöchstdauer ist nur die Zeit der Ausbildung einzubeziehen. Eventuelle Unterbrechungen der Ausbildung sind demzufolge nicht zu berücksichtigen.

In Einzelfällen, in denen die Überschreitung der regulären Förderungshöchstdauer durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt ist, kann sie verlängert werden (Absatz 4). Desgleichen entspricht es dem Sinn von hochschulrechtlichen Regelungen, die die Wiederholung von nicht bestandenen Abschlußprüfungen vorsehen, daß dann auch die Förderungshöchstdauer zu verlängern ist. Bei den Entscheidungen über die Verlängerung der Förderungshöchstdauer wirken die Förderungsausschüsse mit (vgl. § 49).

Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer ermöglicht nur das zeitliche Strecken der Leistungen. Die in § 15 festgelegte Höchstförderungssumme erhöht sich dadurch nicht. Ist sie verbraucht, so läuft die Förderung in jedem Falle aus.

Zu § 17 (Aufnahme und Beendigung der Ausbildung)

Diese Vorschrift legt fest, welche Ereignisse für Fristberechnungen maßgeblich sind. Sie entspricht weitgehend dem bisherigen § 15 b BAföG.

Zum dritten Kapitel (Beiträge)

Dieses Kapitel enthält die Anspruchsgrundlage für die Beitragspflicht und die Vorschriften zur Berechnung des Beitrages.

Zu § 18 (Beitragspflicht)

Die Vorschrift nennt die wesentliche Voraussetzung der Beitragspflicht, nämlich die erhaltene Ausbildungsförderung, und verweist im übrigen auf die folgenden Vorschriften.

Zu § 19 (Beitragsbemessungsgrundlage)

Die Beitragsbemessungsgrundlage ist der vom Einkommen des Beitragspflichtigen abhängige Faktor der Beitragsberechnung. In Anlehnung an die bestehenden Systeme der Sozialversicherung wird als beitragspflichtiges Einkommen das Bruttoeinkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes die Summe der positiven Einkünfte aus den sieben steuerpflichtigen Einkunftsarten zugrunde gelegt. Dieser Bruttoeinkommensbegriff ist im Sinne der Steuergerechtigkeit und Transparenz dringend reformbedürftig. Der zur Zeit am wenigsten ungeeignete Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes wurde gewählt, um die Erhebung gemeinsam mit der Lohn- und Einkommensteuer zu erleichtern.

Das festgelegte Existenzminimum von 15 000 DM führt vor allem für Beitragspflichtige mit geringem Einkommen zu einer spürbaren Senkung der Beiträge. Es erscheint notwendig, eine Kappungsgrenze festzusetzen. Auch unter Berücksichtigung des Solidarprinzips gibt es eine Grenze, jenseits derer die gewährte Leistung der Ausbildungsförderung und die Gegenleistung des Beitrages in keinem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen würden. Sie liegt bei dem Sechzehnfachen des Existenzminimums.

Zu § 20 (Beitragshöhe)

Aus der Beitragsbemessungsgrundlage und dem in den folgenden Vorschriften umschriebenen Beitragssatz ergibt sich die Beitragshöhe. Dabei gibt der Beitragssatz den abzuführenden Beitrag als Vomhundertanteil von der Beitragsbemessungsgrundlage an.

Zu § 21 (Regulärer Beitragssatz)

Der Beitrag soll jeweils linear sowohl mit dem beitragspflichtigen Einkommen als auch mit dem Gesamtumfang der aus dem Bundesausbildungsförderungsfonds entnommenen Förderung steigen. Als

Beitragssatz wird daher ein Prozentsatz vom beitragspflichtigen Einkommen gewählt, der mit dem Gesamtumfang der insgesamt erhaltenen Förderung wächst.

Der Elementarbeitragssatz von 0,0031 Prozentpunkten ist so bemessen, daß nach dem aktuellen Rechnungsstand des Bundesausbildungsförderungsfonds langfristig aus den Beiträgen finanziert werden kann.

Wird der Finanzrahmen der Ausbildungsförderung voll ausgeschöpft, also zwölf Semester lang eine Förderung in Höhe von 1 100 DM bezogen, so ist der maximale reguläre Beitragssatz von 4,9104 % zu entrichten. Der maximal mögliche Beitrag wird erreicht, wenn zudem die Beitragsbemessungsgrundlage 225 000 DM jährlich beträgt; dies macht einen jährlichen Beitrag von 11 048 DM (oder 920 DM monatlich) aus.

Zu § 22 (Ermäßigter Beitragssatz)

Durch eine herkunftsabhängige Beitragsgestaltung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Studierende aus wohlhabenden Familien auch ohne rechtlichen Unterhaltsanspruch zum Teil mit einer Unterstützung durch die Eltern rechnen können, während den meisten Studierenden aus einkommensschwachen Familien keine solche Unterstützung erhalten können. Diese Studierenden aus einkommensschwachen Familien sind demzufolge zwangsläufig auf Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsfonds angewiesen. Da der reguläre Beitragssatz abhängig ist vom Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen, soll diese Angewiesenheit auf Ausbildungsförderung beitragsmindernd berücksichtigt werden. Der notwendige soziale Ausgleich kann nicht allein durch die einkommensabhängige Beitragsgestaltung herbeigeführt werden, da der Beitragssatz von der in Anspruch genommenen Leistung abhängt – Personen, die aufgrund ihrer familiären Situation gezwungen waren, hohe Leistungen abzurufen, würden gegenüber Personen, die dazu nicht gezwungen waren, benachteiligt.

Ein zusätzlicher Aspekt ist, daß trotz aller Erleichterung des Hochschulzuganges auch heute Angehörige einkommensschwacher Familien noch nicht entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung unter den Studierenden vertreten sind. Die Ermäßigung des Beitragssatzes hat auch die Funktion, dazu beizutragen, diese Disproportionalität zu beseitigen.

Für die Berechnung des ermäßigten Beitragssatzes ist es notwendig, das Elterneinkommen zu ermitteln, wobei ein nicht ganz unerheblicher Verwaltungsaufwand in Kauf zu nehmen ist.

Der ermäßigte Beitragssatz wird nur auf Antrag gewährt. Damit die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Daten auf verläßlicher Grundlage erhoben werden können, ist für die Antragstellung eine Frist von zwei Jahren nach Beginn der Ausbildungsförderung vorgesehen. Dies dient auch der Transparenz der Beitragsberechnung im Interesse der Beitragspflichtigen.

Zur Berechnung des ermäßigten Beitragssatzes wird für einen Zeitraum von drei Jahren vor dem Beginn des Studiums das mittlere jährliche Elterneinkommen berechnet, das nach dem heutigen BAföG auf die Förderung anzurechnen wäre. Hierbei sind die Einkommensfreibeträge um 10 % anzuheben. Entsprechend diesem anzurechnenden Einkommen werden die Geförderten und späteren Beitragspflichtigen gemäß Absatz 3 in sechs Beitragsklassen unterteilt.

In den Klassen 1 bis 5 wird für geringe beitragspflichtige Einkommen der halbe reguläre Beitrag berechnet; für hohe beitragspflichtige Einkommen jedoch soll der volle reguläre Beitrag berechnet werden. Die Grenzen zwischen „geringen", „mittleren" und „hohen" Einkommen steigen mit der Beitragsklasse. Auf diese Weise soll die Beitragsbegünstigung vor allem auf einkommensschwache Beitragspflichtige aus einkommensschwachen Elternhäusern konzentriert werden.

Im folgenden wird die Nummer der Beitragsklasse mit K bezeichnet. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

a) Beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage (das beitragspflichtige Einkommen) nicht größer als K mal 10 000 DM, so wird der Beitrag gegenüber dem regulären Beitrag um 60 % reduziert.

b) Beträgt das beitragspflichtige Einkommen B mehr als K mal 10 000 DM und weniger als K mal 20 000 DM, so wird der Beitrag gegenüber dem regulären Beitrag R ermäßigt (E): $E = B * R - (K * 20\,000\ \text{DM} - B) * R * 0{,}6$.

Zu § 23 (Beginn und Dauer der Beitragspflicht)

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalenderjahr nach dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses, spätestens aber mit dem ersten Kalenderjahr nach dem Ende des gewährten Zeitrahmens.

Die Beitragspflicht endet mit dem 25. Kalenderjahr nach dem Verlassen der Hochschule, spätestens aber mit dem 25. Kalenderjahr nach dem Ende des gewährten Zeitrahmens.

Für den Regelfall ist vorgesehen, daß die Beitragspflicht in den 25 Jahren nach Verlassen der Hochschule besteht. Bei Studierenden, die auch nach dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses oder nach dem Ende des Zeitrahmens an einer Hochschule studieren, wird davon ausgegangen, daß infolge des Freibetrags von 15 000 DM in der Regel kein Beitrag fällig wird.

Angesichts der immer differenzierteren Berufsanforderungen entscheiden sich immer häufiger Hochschulabsolventen für ein weiterqualifizierendes Zweitstudium. Sie nehmen die damit verbundenen Belastungen auf sich, um durch solche zusätzlichen Qualifikationen ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Sie bedienen damit tatsächlich vorhandene Nachfragen der Wirtschaft. Sofern durch solche Weiterqualifikationen weder die Höchstförderungssumme noch die Förderungshöchstdauer überschritten wird, haben die betreffenden Studierenden auch Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung.

Hat eine Studierende beispielsweise während eines achtsemestrigen Studiums einen monatlichen Förderungsbetrag von 800 DM abgerufen, so könnte sie für ein weiteres achtsemestriges Studium, das vor Vollendung des 37. Lebensjahres abgeschlossen wird, einen monatlichen Förderungsbetrag von 850 DM in Anspruch nehmen (dann hätte sie sowohl die Förderungshöchstdauer als auch die Höchstförderungssumme erreicht).

In einer Anzahl von Fällen wird zwischen der Beendigung des ersten Studiums und der Aufnahme des zweiten Studiums eine Zeit der Berufstätigkeit liegen. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten Kalenderjahr nach dem Ende der (ersten) Ausbildung und dauert 25 Jahre. Wird eine zweite Ausbildung aufgenommen, so läuft die Beitragspflicht während dieser Ausbildung fort. Nach Beendigung der zweiten Ausbildung erhöht sich der Beitragssatz gemäß § 21 entsprechend der während der beiden Ausbildungen erhaltenen Leistungen. Dieser erhöhte Beitragssatz ist jedoch nur bis zum Ende der Beitragspflicht für die erste Ausbildung zu zahlen. Danach bemißt sich der Beitragssatz an der Höhe der während der zweiten Ausbildung erhaltenen Leistungen. Dieser Beitragssatz ist zu zahlen, bis auch für die zweite Ausbildung der in § 23 Abs. 1 Satz 3 festgelegte Zeitraum abgelaufen ist.

Beispiel: Die in obigem Beispiel genannte Studentin beendet ihre erste Ausbildung im Jahre 2000, sie hat das 23. Lebensjahr vollendet. Da sie während ihres Studiums Leistungen in Höhe von monatlich 800 DM in Anspruch nahm, beträgt die Summe der Leistungen 38 400 DM. Gemäß § 21 ergibt sich für sie ein regulärer Beitragssatz von 2,3808 %. Die Beiträge sind ab 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2025 zu zahlen. Nach einer fünfjährigen Berufstätigkeit entscheidet sie sich für ein zweites Studium, das sie wiederum nach acht Semestern im Jahre 2009 abschließt. Sie hat während dieses Studiums Leistungen in Höhe von 850 DM monatlich in Anspruch genommen, also 40 800 DM erhalten. Der reguläre Beitragssatz für diese Leistungen beträgt gemäß § 21 2,5296 %. Bis 31. Dezember 2025 ist die Summe beider Beitragssätze zugrunde zu legen (hier also – da die Höchstförderungssumme voll genutzt wurde – der maximale reguläre Beitragssatz von 4,9104 %). Nach dem 31. Dezember 2025 läuft die Beitragspflicht für die zweite Ausbildung weiter; gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2034. Während dieser Verlängerung wird nur mehr der Beitragssatz für die zweite Ausbildung zugrunde gelegt, also 2,5296 %.

Zum vierten Kapitel (Verfahren)

Dieses Kapitel enthält die zur Durchführung der Leistungsgewährung und Beitragseinziehung erforderlichen Verfahrensvorschriften.

Zum ersten Abschnitt (Leistungsbewilligung)

Der Abschnitt regelt das Verfahren der Leistungsbewilligung. Dieses Verfahren wird von den Ämtern für Ausbildungsförderung durchgeführt. Die Leistungen selbst werden hingegen vom Bundesausbildungsförderungsfonds bewirkt.

Zu § 24 (Örtliche Zuständigkeit) und
§ 25 (Wechsel in der Zuständigkeit)

Die Vorschriften übernehmen den wesentlichen Inhalt der §§ 45 und 45a BAföG, soweit sie die durch dieses Buch geförderten Ausbildungsarten betreffen.

Zu § 26 (Bewilligung der Ausbildungsförderung)

Das Verfahren der Leistungsbewilligung kann angesichts der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Struktur der Ausbildungsförderung wesentlich vereinfacht werden. Die Regelung stellt einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und -transparenz dar. Angesichts der zu erwartenden erheblich erhöhten Anzahl der Geförderten ist eine solche Verwaltungsvereinfachung auch dringend notwendig. Zugleich ist sie Ausdruck des bereits in der Anmerkung zu § 4 hervorgehobenen veränderten Anforderungsprofils der Ämter für Ausbildungsförderung.

Durch den Bewilligungsbescheid wird zunächst nur der Förderungsbetrag gemäß dem Antrag und den gesetzlichen Vorgaben festgesetzt. Die Bewilligung steht unter der auflösenden Bedingung der Beendigung der Ausbildung (vgl. hierzu die in § 28 Abs. 3 vorgesehene Auskunftspflicht der Ausbildungsstätten). Bei der Bescheidung der Anträge ist lediglich zu prüfen, ob die Antragsteller leistungsberechtigt sind und sich die Anträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben halten.

Da die individuelle Dauer der Ausbildung nicht von vornherein feststeht und der Förderungsbetrag auf Antrag verändert werden kann, ist es nicht möglich, verbindliche Angaben über den zu erwartenden Beitragssatz zu machen. Es erscheint jedoch sinnvoll und notwendig, die Leistungsberechtigten auf die Beitragspflicht deutlich hinzuweisen. Dazu ist der voraussichtliche Beitragssatz zu ermitteln und den Geförderten informatorisch mitzuteilen. Es erscheint ferner sinnvoll, in Form von Beispielen und Tabellen den Geförderten eine Vorstellung über die zu erwartenden Beiträge zu vermitteln. Diese Aufgabe folgt bereits aus § 4 des Entwurfs; eine genauere gesetzliche Regelung erscheint nicht erforderlich.

Zur Antragstellung ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über den Besuch vorzulegen. Die bei der Antragstellung zu verwendenden Formblätter sind einheitlich durch Rechtsverordnung festzulegen. Da es sich dabei um eine Regelung mit Außenwirkung handelt, reicht dazu eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht aus. Die Beteiligung des Bundesausbildungsförderungsfonds erscheint hierbei notwendig.

Die in Absatz 3 vorgesehene Entscheidung über das Bestehen der Leistungsberechtigung dem Grunde nach hat Bedeutung in Zweifelsfällen, etwa bei einer Auslandsausbildung.

Zu den wesentlichen Merkmalen der reformierten Ausbildungsförderung gehört die Möglichkeit der Leistungsberechtigten, im Rahmen des monatlichen Förderungshöchstbetrages und der Höchstförderungssumme selbst den Leistungsbetrag zu bestimmen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer An-

passung des Betrages an veränderte Situationen (Absatz 4). Eine solche Anpassung bedingt entsprechende Bearbeitungsvorgänge. Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, ist vorgesehen, daß die Anpassung nur einmal pro Semester erfolgen kann. Eine häufigere Veränderung des Leistungsbetrages ist bei vorausschauendem Verhalten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nicht erforderlich. Ein bestimmter Termin (etwa Semesterbeginn) wurde bewußt nicht vorgesehen, da sich sonst eine zeitliche Häufung von Anträgen ergeben würde, die einen Bearbeitungsstau verursachen könnte.

Da die Leistungsberechtigung dem Grunde nach feststeht, ist dann nur die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenvorgaben zu überprüfen. Eine Kontrolle des Grundes für den Änderungsantrag findet nicht statt; jedoch kann der Antrag zum Anlaß einer nochmaligen Beratung genommen werden. Zur Gewährleistung einer geordneten Bearbeitung – und zur Vermeidung von rückwirkenden Zahlungen oder Rückforderungen – ist eine Bearbeitungsfrist zu berücksichtigen (Absatz 4 Satz 3).

Zu § 27 (Zahlweise)

Die Regelung entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 51 BAföG. Die Leistungen werden vom Bundesausbildungsförderungsfonds bewirkt. Dies ist sinnvoller als eine Bewirkung der Leistungen durch die Ämter für Ausbildungsförderung, da auch hierfür die Ämter für Ausbildungsförderung die erforderlichen Beträge beim Bundesausbildungsförderungsfonds abrufen und ihm die hierzu erforderlichen Daten übermitteln müßten. Bis der Bundesausbildungsförderungsfonds technisch in der Lage ist, die Zahlungsvorgänge zu bearbeiten, kann er sich nach den allgemeinen Regelungen der §§ 3 bis 7 SGB X der Amtshilfe anderer Behörden bedienen.

Zu § 28 (Auskunftspflichten)

Angesichts des Umstandes, daß bei der Leistungsbewilligung nach diesem Entwurf wesentlich weniger Daten zu erheben sind als nach dem BAföG, konnten die Auskunftspflichten gegenüber der Vergleichsregelung des § 47 BAföG reduziert werden.

Zum zweiten Abschnitt (Beitragserhebung)

Die Erhebung des Beitrages erfolgt gemeinsam mit der Erhebung der Lohn- bzw. Einkommensteuer durch die Finanzämter auf der Grundlage eines vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung verbindlich festgestellten Beitragssatzes. Dieses Verfahren bedeutet zwar eine gewisse Mehrbelastung der Finanzämter, gegenüber anderen Formen der Beitragserhebung stellt es jedoch den geringsten Verwaltungsaufwand dar. Den Finanzämtern liegen in der Regel die zur Beitragserhebung notwendigen Daten bereits vor. Daher ist eine Datenübermittlung zwischen verschiedenen Behörden nicht notwendig. Dies wirkt sich nicht nur günstig auf den Verwaltungsaufwand aus – es ist auch ein wesentlicher Vorteil zum Schutz der sensiblen Daten der Beitragspflichtigen.

Zu § 29 (Feststellung des Beitragssatzes)

Am Ende der Ausbildung ist der endgültige Beitragssatz auf der Grundlage der §§ 21 und 22 festzustellen. Falls der Elementarbeitragssatz während der Ausbildung verändert worden ist, ist der jeweils günstigste Satz zugrunde zu legen.

Zu § 30 (Sachliche Zuständigkeit)

Die Vorschriften verweist auf die einschlägigen Regelungen zur Erhebung der Einkommensteuer (vgl. § 16 Abgabenordnung – AO).

Zu § 31 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift verweist sachgerecht auf die einschlägigen Vorschriften der AO. Satz 2 der Vorschrift bezieht sich auf Fälle, in denen die Beitragspflichtigen in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch kein Vermögen in Deutschland vorhanden ist.

Zu § 32 (Erhebung der Beiträge)

Da die Erhebung der Beiträge zusammen mit der Einkommensteuer erfolgt, sind die einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der AO entsprechend anzuwenden. Absatz 2 bezieht sich auf Fälle, in denen die Beitragspflichtigen in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig sind. In diesen Fällen haben die Finanzämter lediglich die Aufgabe der Beitragserhebung.

Die Beitragserhebung ist in entsprechender Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Vorschriften der AO durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die Vorschriften über Mitwirkungspflichten der Beteiligten (§ 89 AO), über zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe (§ 117 AO) sowie über das Erhebungsverfahren (§§ 218 ff. AO) von Bedeutung. Aus Gründen einer einheitlichen Handhabung durch die Finanzbehörden sind auch die Vorschriften der AO über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren entsprechend anwendbar (vgl. dazu § 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AO).

Zu § 33 (Auskunftspflichten)

Die Vorschrift normiert die zur Durchführung der Beitragserhebung erforderlichen Auskunftspflichten.

Zum dritten Abschnitt (Rechtsweg und Vollstreckung)

Der Abschnitt enthält ergänzend zu den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zwei Vorschriften über den Rechtsweg und das Vollstreckungsverfahren.

Zu § 34 (Rechtsweg)

Die Vorschrift entspricht der des § 54 BAföG. Die Beibehaltung des Verwaltungsrechtsweges erscheint zweckmäßig, auch sofern künftig Streitigkeiten der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung zuständigen Finanzbehörden in Betracht kommen. An die Stelle des in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Vorverfahrens tritt dann jedoch das in der AO vorgesehene außergerichtliche Rechts-

behelfsverfahren, daher sind insoweit dann die einschlägigen Vorschriften der Finanzgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Die Regelung wurde im Interesse einheitlicher Rechtsgrundlagen für das jeweilige Verwaltungshandeln der Behörden getroffen.

Zu § 35 (Vollstreckung)

Für die Vollstreckung der Beitragsforderungen und der damit zusammenhängenden Forderungen waren die einschlägigen Vorschriften der AO für entsprechend anwendbar zu erklären (§§ 219 bis 346 AO).

Zum fünften Kapitel (Organisation)

Dieses Kapitel enthält die notwendigen organisationsrechtlichen Regelungen für den Bundesausbildungsförderungsfonds, die Ämter für Ausbildungsförderung und die Förderungsausschüsse.

Zum ersten Abschnitt (Bundesausbildungsförderungsfonds)

Bei der Einrichtung des Bundesausbildungsförderungsfonds ist der das Sozialversicherungsrecht prägende Gedanke der Selbstverwaltung mit der Tatsache zu verbinden, daß die Ausbildungsförderung nach diesem Entwurf gewissermaßen eine „umgekehrte Sozialversicherung" – und insofern atypisch – ist.

Zu § 36 (Rechtsform)

Der Bundesausbildungsförderungsfonds hat zunächst die Aufgabe, die Leistungen zu bewirken und muß dazu über die erforderlichen Mittel – vorwiegend aus Beitragszahlungen – verfügen. Denkbar wäre es daher auch, ihn als reines Sondervermögen einzurichten und die Verwaltung etwa dem Bundesminister der Finanzen zu übertragen. Damit würde jedoch den mit der Ausbildungsförderung verbundenen Belangen nicht ausreichend Rechnung getragen. Notwendig ist daher die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Errichtung eines Fonds als Anstalt des öffentlichen Rechts ist nicht ohne Vorbild; ein Beispiel ist etwa der Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft.

Zu den §§ 37 bis 40 (Organe)

Entsprechend vergleichbaren Regelungen sind als Organe des Bundesausbildungsförderungsfonds Vorstand und Verwaltungsrat vorgesehen. Dabei leitet der Vorstand die laufenden Geschäfte. Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsichtsfunktion und die Entscheidung in Grundsatzangelegenheiten. Damit er diese wichtigen Funktionen auch tatsächlich in effektiver Weise wahrnehmen kann, wurde sein Umfang auf nur neun Personen festgesetzt.

Zu § 41 (Aufsicht)

Die Tätigkeit des Bundesausbildungsförderungsfonds untersteht einer Rechtsaufsicht des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung. Eine Fachaufsicht ist nicht vorgesehen, da die Aufgaben des Fonds gesetzlich eng umrissen sind und der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan fungiert. Da im einzelnen umstritten ist, ob und inwiefern aufgrund der allgemeinen Vorschriften gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht der Rechtsweg zulässig ist, wurde zur Klarstellung die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 aufgenommen. Sie begründet zugleich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Anlehnung an die in § 50 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Fälle.

Zu den §§ 42 bis 45 (Haushalt, Prüfung, Verwaltungskosten und Abgaben)

Diese Regelungen wurden in Anlehnung an entsprechende Vorschriften hinsichtlich anderer Anstalten des öffentlichen Rechts getroffen.

Zum zweiten Abschnitt – §§ 46 und 47 (Ämter für Ausbildungsförderung)

Die Regelungen entsprechen sachlich dem bislang in den §§ 39 bis 41 BAföG Geregelten.

Zum dritten Abschnitt – §§ 48 und 49 (Förderungsausschüsse)

Die Regelungen entsprechen sachlich dem bislang in den §§ 42 und 43 BAföG Geregelten.

Zum sechsten Kapitel (Finanzierung)

In diesem Kapitel werden die notwendigen Regelungen zur Finanzierung der Leistungen des Bundesausbildungsförderungsfonds getroffen. Die Finanzierung wird überwiegend aus den Beiträgen der Leistungsempfänger erfolgen. Daneben bleibt die Ausbildungsförderung eine staatliche Aufgabe, an der sich Bund und Länder beteiligen.

Zu § 50 (Aufbringung der Mittel)

Die Leistungen der Ausbildungsförderung werden vom Bundesausbildungsförderungsfonds getragen. (Sie werden gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 auch vom Bundesausbildungsförderungsfonds bewirkt.)

Da die Erhebung der Beiträge durch die Finanzämter – in aller Regel zusammen mit der Erhebung der Einkommensteuer – erfolgt, sind diese für die Weiterleitung der Beiträge an den Bundesausbildungsförderungsfonds zuständig.

Zu § 51 (Schwankungsreserve) und § 52 (Anlage der Schwankungsreserve)

Vorübergehende Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben sind einer Schwankungsreserve zuzuführen, aus der dann Defizite zu decken sind. Die Regelungen lehnen sich an entsprechende Regelungen für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an (vgl. §§ 216, 217 SGB VI).

Zu § 53 (Bund-Länder-Zuschuß)

Die Höhe des Elementarbeitragssatzes (vgl. § 21) ist so bemessen, daß die durchschnittlich zu erwartenden regulären Beiträge die durchschnittlich zu erwartenden Leistungen decken. Der unter sozialen

Gesichtspunkten zu gewährende ermäßigte Beitragssatz (vgl. § 22) führt dazu, daß die Ausbildungsförderung – wie bislang – weiterhin auch eine Aufgabe des Sozialstaates bleibt. Zur Finanzierung seiner Ausgaben ist der Bundesausbildungsförderungsfonds daher auch langfristig auf Zuschüsse angewiesen. Sie sind je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern aufzubringen. Das in Artikel 4 vorgesehene Fortfallen von Steuerfreibeträgen, Kindergeld und Kinder-Ortszuschlägen für die Eltern von Leistungsberechtigten dient zur Gegenfinanzierung. Der Wegfall der Steuerfreibeträge wird sich, da dabei die Einkommensteuer, also eine Gemeinschaftssteuer von Bund und Ländern, betroffen ist, günstig sowohl auf dieser Haushalte des Bundes als auch der Länder auswirken. Soweit sich dadurch zugleich der Anteil der Gemeinden an den Steuererträgen erhöht, stellt dieser einen – wenngleich eher geringfügigen – Beitrag zur Stabilisierung der insgesamt prekären Situation der Gemeindefinanzen dar.

Zu § 54 (Bundesgarantie)

Die Vorschrift wurde (in Anlehnung an § 214 SGB VI) vorsorglich aufgenommen, um die Liquidität des Bundesausbildungsförderungsfonds zu garantieren. Sie betrifft allein kurzfristige Liquiditätsengpässe. Dauerhafte Unterdeckungen sind durch die Einnahmen aus dem Bund-Länder-Zuschuß auszugleichen.

Zum siebten Kapitel – § 55 (Statistik)

Über die Ausbildungsförderung ist – wie auch schon bislang – eine Bundesstatistik zu führen. Zu erfassen ist sowohl der Bereich der Leistungsempfänger als auch der Bereich der Beitragspflichtigen. Da die entsprechenden Daten bei den Ämtern für Ausbildungsförderung, den Finanzämtern und dem Bundesausbildungsförderungsfonds laufend anfallen, sollte ihre Aktualisierung relativ rasch möglich sein. Alternativ käme allerdings auch eine Stichprobenerhebung in Betracht.

Zu Artikel 2 (Änderung von Vorschriften der Ausbildungsförderung; Übergangsregelungen)

Zu § 1 (Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Mit den Studierenden an Hochschulen und Höheren Fachschulen ist der weitaus größte Teil der insgesamt für Leistungen nach dem bisherigen BAföG in Betracht kommenden Auszubildenden erfaßt. Für die übrigen bleibt es übergangsweise bei einer Fortgeltung des BAföG. Der eingeschränkte Anwendungsbereich des BAföG ist deutlich hervorzuheben. Dies geschieht durch die Einfügung eines neuen § 1 (der bisherige § 1 wird deshalb zu § 1a). Danach gilt das BAföG für Studierende an Hochschulen und Höheren Fachschulen übergangsweise nur dann, wenn sie ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten der Neuregelung aufgenommen haben und außerdem nach dem BAföG einen höheren Leistungsumfang in Anspruch nehmen könnten als nach dem SGB II. Es könnte sich dabei nur um ganz besonders gelagerte Einzelfälle handeln. Da deren Vorhandensein logisch nicht auszuschließen ist, ist die Übergangsvorschrift wegen des rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutzes erforderlich.

Zu § 2 (Übergangsregelung hinsichtlich der Leistungsberechtigung)

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB II an den Hochschulen und Höheren Fachschulen Studierenden ist eine Übergangsregelung zu treffen. Ihnen steht der monatliche Förderungshöchstbetrag zu. Die Höchstförderungssumme ist jedoch entsprechend des Standes ihrer Ausbildung zu reduzieren, desgleichen die Förderungshöchstdauer – die Absätze 2 und 3 enthalten die dafür notwendigen Berechnungsvorschriften.

Zu § 3 (Geltung von Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift ordnet die Fortgeltung von drei Rechtsverordnungen an, die aufgrund von Verordnungsermächtigungen des BAföG erlassen wurden und nach dem SGB II Leistungsberechtigte betreffen.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Sozialgesetzbuches)

Zu § 1 (Änderungen des SGB I)

Die Vorschrift enthält notwendige Änderungen des Allgemeinen Teils des SGB. So ist der in § 3 Abs. 1 SGB I festgelegte Grundsatz der Subsidiarität der Ausbildungsförderung obsolet geworden (vgl. oben Artikel 1 § 3).

Auch die bisher in § 18 Abs. 1 SGB I enthaltene Bezeichnung „Zuschüsse und Darlehen" für die Leistungen der Ausbildungsförderung ist durch diesen Entwurf überholt und deshalb abzuändern. In § 18 Abs. 2 SGB I ist ein Hinweis auf den Bundesausbildungsförderungsfonds einzufügen. Der Verweis auf konkrete Vorschriften des BAföG stand schon bisher nicht im Einklang mit der sonstigen Regelungstechnik der §§ 18 bis 29 SGB I und war entbehrlich; er ist jetzt endgültig überholt und daher zu streichen.

Zu § 2 (Änderung des SGB VI)

Für die nach dem SGB II Leistungsberechtigten besteht nicht mehr die Notwendigkeit eines Bezuges von Halb- oder Vollwaisenrente. Daher ist die Anspruchsgrundlage des § 48 SGB VI entsprechend abzuändern.

Zu § 3 (Änderung des SGB VII)

Für die Empfängerinnen und Empfänger von Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gilt dasselbe wie für die Empfängerinnen und Empfänger von Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher ist diese Änderung erforderlich.

Zu Artikel 24 (Änderungen weiterer Gesetze)

Zu § 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Wer nach den Regelungen des Artikels 1 leistungsberechtigt ist, ist in der Regel auf zusätzliche Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe nicht angewiesen, weil die Beträge der Ausbildungsförderung auf die Sicherstellung des Existenzminimums berechnet sind. Der Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungsförderung steht die Entstehung einer Beitragspflicht gegenüber. Da die nach Artikel 1 Leistungsberechtigten die Höhe der Leistungen der Ausbildungsförderung im Rahmen des monatlichen Förderungshöchstbetrages und der Höchstförderungssumme selbst bestimmen können, muß es für sie grundsätzlich beim Ausschluß der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 26 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz bleiben. Andernfalls könnte die Beitragspflicht durch Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt unterlaufen werden.

In den in Artikel 4 § 1 Abs. 3 genannten Fällen jedoch liegen besondere Lebenssituationen vor, die einen gänzlichen Ausschluß der Hilfe zum Lebensunterhalt als unangemessen erscheinen lassen. So führt die Pflege und Erziehung von Kindern nicht nur zu einem erhöhten Aufwand, sie kann außerdem zu einer Verzögerung des Studiums führen. Das gilt auch für schwere Erkrankungen und Behinderungen sowie für Fälle, bei denen die Studierenden Pflegeleistungen erbringen müssen. Es wäre unangemessen, diese Personen ausschließlich auf Leistungen der Ausbildungsförderung zu verweisen, weil sich dadurch für sie eine erhöhte Beitragspflicht ergeben würde. Daher sind sie in die Hilfe zum Lebensunterhalt dem Grunde nach einzubeziehen.

Auf der anderen Seite kann auch für diese Personen der Umstand der Leistungsberechtigung nicht außer Ansatz bleiben. Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 3 sieht daher vor, die Hälfte der möglichen Leistungen der Ausbildungsförderung als Einkommen anzurechnen. Dadurch werden sie veranlaßt, mindestens diese Leistungen auch tatsächlich abzurufen (mit der Folge der entsprechenden Beitragspflicht), haben darüber hinaus aber die Möglichkeit, Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Durch die geringere Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungsförderung haben diese Personen außerdem die Möglichkeit, die Ausbildungsförderung zeitlich zu strecken.

Zu § 2 (Änderungen des Einkommensteuergesetzes)

In Absatz 1 wird die Steuerfreiheit der Leistungen der Ausbildungsförderung festgelegt. Sie war zuvor in § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz mit erfaßt. Da für die dort genannten Fälle künftig bei zugleich bestehender Leistungsberechtigung nach dem SGB II die Steuerfreiheit entfällt, war sie jetzt gesondert festzustellen.

Die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes schließen die bisher gewährte Steuerfreiheit von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen für nach dem SGB II Leistungsberechtigte aus. Die Leistungsberechtigten sind nicht mehr als Bedürftige anzusehen, und die Voraussetzung für die Steuerfreiheit etwaiger Zusatzstipendien und Ausbildungsbeihilfen entfällt damit.

Die in Absatz 4 vorgesehene Änderung des Einkommensteuergesetzes betrifft die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Diese Voraussetzungen sind nach der Neuregelung nicht mehr gegeben, wenn es sich bei den Kindern um volljährige Studierende handelt. Damit entfällt auch der Haushaltsfreibetrag.

Nach Absatz 5 werden Leistungen der Ausbildungsförderung in den Progressionsvorbehalt einbezogen.

Gegenstand der in Absatz 6 vorgesehenen Änderung des Einkommensteuergesetzes ist das künftige Entfallen des Ausbildungsfreibetrages, wenn Leistungsberechtigte nach dem SGB II unterhalten werden.

Da die Leistungsberechtigten Anspruch auf eine existenzsichernde Ausbildungsförderung haben (und Leistungen der Ausbildungsförderung steuerfrei gewährt werden), ist es nicht mehr gerechtfertigt, sie zusätzlich steuermindernd beim Einkommen ihrer Eltern zu berücksichtigen. Das Fortfallen von steuerlichen Begünstigungen der Eltern volljähriger Studierender ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, weil das Familienexistenzminimum nach wie vor steuerfrei gestellt wird; er ist im Hinblick auf die horizontale Steuergerechtigkeit geradezu verfassungsrechtlich geboten: Die Gewährung von steuerlichen Begünstigungen für die Eltern von Leistungsberechtigten würde sie ohne sachlich gerechtfertigten Grund besser stellen als die Eltern von Kindern, die nicht leitstungsberechtigt sind (insbesondere weil sie berufstätig sind).

Die Ergänzung des § 39 Abs. 3 Einkommensteuergesetz sorgt dafür, daß bei Beitragspflichtigen der Beitragssatz auf der Lohnsteuerkarte vermerkt wird.

Zu § 3 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Die Vorschrift nimmt Leistungsberechtigte nach dem SGB II von den Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldes aus; sie regelt damit das Fortfallen des Kindergeldes für ihre Eltern. Mit der Leistungsberechtigung ist der sachliche Grund für die Gewährung des Kindergeldes an diesen Personenkreis entfallen. Zugleich entfallen Leistungen und Vergünstigungen, die an einen Kindergeldanspruch anknüpfen (insbesondere der Kinder-Ortszuschlag).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Im Hinblick auf den Kreis der Leistungsberechtigten erscheint es zweckmäßig, als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung einen Termin festzusetzen, der zugleich Beginn des Hochschulsemesters ist. Als frühester Zeitpunkt kommt dabei der 1. Oktober 1998 in Betracht; es ist dies zugleich der späteste Zeitpunkt für ein Inkrafttreten während der laufenden Wahlperiode.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333